

# **Das Corpus der Maṣat-Briefe und seine Beziehungen zu den Texten aus Hattuša\***

von **J. Klinger** – Bochum

Die Publikation des in sich geschlossenen Komplexes von Briefen aus den Archiven der hethitischen Provinzstadt Maṣat, die in die mittelhethitische Zeit datiert werden, bietet die Möglichkeit, inhaltlichen Beziehungen zu dem in der hethitischen Hauptstadt Hattuša ans Licht gekommenen Material, wobei die Neufunde an Landschenkungsurkunden der letzten Jahre von besonderer Relevanz sind, nachzugehen und gegebenenfalls einzelne Personen oder sogar historische Ereignisse identifizieren zu können. Dabei ergeben sich sowohl Hinweise zu einer besseren Einordnung vorwiegend von Briefen aus Hattuša als auch zu einer genaueren Datierung der Maṣat-Archive.

## **1. Landschenkungsurkunden**

### **1.1. Einiges zum Grundsätzlichen**

Die Landschenkungsurkunden, scheinbar recht sprödes und inhaltlich wenig aussagekräftiges Material, sind bei näherem Hinsehen in ihrer Bedeutung für die Historiographie – um hier nur einen Aspekt herauszugreifen – der immer noch etwas spärlich durch Quellen erhöllten Epoche zwischen Telipinu und Šuppiluliuma I. kaum zu überschätzen. Dafür sind vor allem zwei Aspekte verantwortlich:

1. Es handelt sich um Originale, das bedeutet in diesem Falle, um Unikate<sup>1</sup>, um nur ein einziges Mal ausgestellte Urkunden, deren Echtheit im Idealfalle noch durch den Abdruck eines Königssiegels, vielleicht sogar mit Nennung des Namens des Königs, bestätigt wird. Dabei kann das Siegel, das seinerseits die Möglichkeit zu stilgeschichtlichen Untersuchungen bietet, nochmals eine gänzlich unabhängige Evidenz für die zeitliche Einordnung der jeweiligen Urkunde liefern.

\* Für eine kritische Lektüre des Manuskriptes sei E. Neu ganz herzlich gedankt. Die verwendeten Abkürzungen entsprechen HW<sup>2</sup> bzw. CHD.

<sup>1</sup> Anders A. Ünal, Fs. P. Neve (IstMitt. 43, 1993) 121, der offenbar von der Existenz mehrerer Fassungen („Kopien“) einzelner Landschenkungsurkunden ausgeht.

2. Die Urkunden nennen nicht nur den Namen des Begünstigten, sondern darüber hinaus, was für die historische Interpretation weitaus bedeutender ist, eine geraume Zahl von hohen Funktionären, Mitgliedern der Herrschaftselite des hethitischen Staates, mit Eigennamen und Titel, und den Namen des Schreibers, der die Urkunde ausgefertigt hat. Gerade diese Kombination ermöglicht es, einzelne Personen zu identifizieren, sie einem Umfeld zuzuordnen und das so zu rekonstruierende Raster als Anhaltspunkt für die Einordnung ganz anders gelagerter Quellengruppen zu nützen – von der damit möglich gewordenen Rekonstruktion der Königsfolge in mittelheth. Zeit einmal ganz abgesehen.

Die aufgrund des neugefundenen Materials<sup>2</sup> möglich gewordene Rekonstruktion der Königsfolge für die Zeit zwischen Telipinu und Šuppiluliuma I. hat nunmehr Anspruch auf einen hohen Wahrscheinlichkeitswert<sup>3</sup>. Kleinere Modifikationen, etwa was die exakten genealogischen Verhältnisse betrifft oder die nie auszuschließende Möglichkeit der Neuentdeckung eines Usurpators oder kurzfristigen Thronkonkurrenten, wird man nach wie vor immer für möglich halten müssen, aber im Grundsätzlichen ist nun doch ein befriedigender Stand erreicht worden. Ein weiterer, bisher in dieser Form nicht gegebener Aspekt ist der Einblick in die personelle Kontinuität bzw. Diskontinuität oder der Nachvollzug individueller Karrieren im Bereich der zentralen Machtpositionen, wie er jetzt durch die Zeugenlisten der Ländschenkungsurkunden rekonstruierbar geworden ist. Auf Grund der vermehrten Materialbasis erscheint es notwendig, eine gänzliche Neu-

<sup>2</sup> Vgl. dazu H. Otten, Das hethitische Königshaus im 15. Jahrhundert v. Chr., Anz. Wien 1987, So 2. und zu den Funden der 90er Jahre insbesondere die Berichte von P. Neve, AA 1991, 325 ff. und AA 1992, 311 ff. Eine übersichtliche Zusammenstellung der neugefundenen Tonbulle und Ländschenkungsurkunden findet sich in Neve, Ḫattuša – Stadt der Götter und Tempel (1993) 87 Abb. 240; vgl. noch ebd., 52 ff. die knappen Bemerkungen zum sogenannten Westbau und dem Palastarchiv, wo jedoch die Bildunterschrift zu Abb. 83 „Althethitische Ländschenkungsurkunden“ zu korrigieren ist, da die Urkunden von Alluwamna (KBo. 32, 136), Zidanza II. (KBo. 32, 184) und Muwatalli I. (KBo. 32, 185) stammen.

<sup>3</sup> Zu einer aktuellen Tabelle vgl. H. Otten, Zu einigen Neufunden hethitischer Königsseiegel, in: Abh Mainz 1993, Nr. 13, 21 (im Anschluß an G. Wilhelm, J. Boese, in: High, Middle or Low? [= Studies in Mediterranean Archaeology and Literature, Pocket-book 56] 1987, 117), wo m. E. Nr. 14 mit Nr. 16 identisch ist, während Nr. 15 entfällt; vgl. dazu J. Klinger, in: (ed.) V. Haas, Hurriter und Hurritisch, Xenia 21 (1988) 31 ff. und im folgenden. Eine entsprechende Liste auch bei St. de Martino, in: La Parola del Passato Vol. XLVIII (1993) 240.

bewertung der Tradition dieser Urkundengattung vorzunehmen, gerade auch was die Gruppe der sogenannten „anonymen Tabarna-Urkunden“<sup>4</sup> betrifft, also derjenigen, die lediglich den Titel, aber keinen Eigennamen des für die Ausstellung verantwortlich zeichnenden Herrschers nennen. Ohne der Gesamtbearbeitung der Urkunden vorgreifen zu wollen, muß doch – gerade wegen anderslautender Stellungnahmen der letzten Zeit<sup>5</sup> – festgestellt werden, daß die bisher bekanntgewordenen Informationen über das neue Material, insbesondere die in den Zeugenlisten genannten Funktionäre, in Verbindung mit einer paläographischen Datierung der Texte den Schluß nahelegen, daß es sich bei den Landschenkungsurkunden um eine Urkundenform handelt, die m. E. erst während oder kurz vor der Regierung Alluwamnas aufkam und dann eine im Vergleich mit der bisherigen Beurteilung deutlich kürzere Entwicklungsphase<sup>6</sup> bis zur Ausbildung der stilistischen und formalen Eigentümlichkeiten, die etwa die Urkunden Muwatallis I. zeigen, durchlaufen hat: es scheint keine altheth. Landschenkungsurkunden gegeben zu haben, und eine Zuordnung der anonymen

<sup>4</sup> O. Carruba, Fs. P. Neve (1993) 71 spricht freilich von Siegeln „angeblich „anonymer“ Tabarnas“, da er die Auffassung vertritt, daß – zumindest in altheth. Zeit – hiermit vielmehr die Eigennamen Labarnas I. und Labarnas II. = Hattušili I. gemeint seien (ebd., 84).

<sup>5</sup> Zu nennen sind hier vor allem die Arbeiten von R. Beal, THeth. 20 (1992) und O. Carruba, Fs. Neve, 71ff. Beide Autoren stützen sich, was die Datierung betrifft, auf die ausführliche Studie von D. F. Easton, JCS 33 (1981) 3ff., dessen Aussagen, insbesondere wo er die Paläographie als Mittel zur Datierung heranzieht, nur eingeschränkt überzeugen können. So wird z. B. jetzt deutlich, daß LS 17 auf Ḫantili II. zu datieren ist (vgl. auch Ch. Rüster, Fs. Neve, 69 n. 19) und nicht auf Muršili I., wie dies Easton getan hat, was Carruba, Fs. Neve, 79 zitiert, der sich aber ebd., 72 n. 3 ebenfalls der Datierung auf Ḫantili II. anschließt. Ein weiterer Fall ist auch die Einordnung von LS 5, die nach Easton ebenfalls das Siegel Muršilis I. tragen soll, wo aber Beal, THeth. 20, 330 n. 1261 sich letztlich mit der bemerkenswerten Feststellung „Furthermore, Otten’s ordering of royal seals would be maintained.“ der Position von Otten, AA 1991, 346 anschließt. Beide Autoren sehen also keine Schwierigkeiten darin, bei der Einordnung von LS 17 und 27 Easton gerade nicht zu folgen (ausdrücklich Beal, ebd., n. 1260), obwohl damit faktisch der methodische Ansatz dieser Arbeit widerlegt wird, weil diese Beispiele zeigen, daß Eastons System, das sich auf eine innere zeitliche Abfolge gegeneinander abgegrenzter Siegelgruppen stützt, immanent widersprüchlich ist.

<sup>6</sup> Demgegenüber nimmt O. Carruba, Fs. Neve, 74 „eine allgemeine, auf längerer Zeit weilende, grobere stilistische Entwicklung“ an. Dies hieße m. E., daß man auf der einen Seite eine relativ langsame, über einen erheblichen Zeitraum gedehnte Entwicklung mit auf der anderen Seite stark divergierenden stilistischen und formalen Elementen bei sich zeitlich sehr nahe stehenden Siegeln und Urkunden zu vereinbaren hätte.

Tabarna-Urkunden auf Könige aus der Anfangszeit des Alten Reiches ist dadurch unmöglich geworden<sup>7</sup>.

Die sich aus diesen ganz neuen Perspektiven ergebenden weitreichenden Konsequenzen sollen und können hier nicht diskutiert werden; dies kann nur auf der Grundlage der Kenntnis des Gesamtmaterials geschehen, weshalb man die in Vorbereitung befindliche Bearbeitung<sup>8</sup> abwarten sollte; daß aber Arbeiten wie die jüngst von R. Beal vorgelegte Studie über die militärische Organisation der Hethiter, die sich gerade für die althethitische Zeit in erheblichem Maße auf die konventionelle Interpretation des Materials stützen, neu bewertet werden müssen, liegt auf der Hand.

### 1.2. *Bisherige Datierung*

Ausgangspunkt für die Datierung von diversen Landschenkungsurkunden in die altheth. Zeit war K. Balkans Publikation der İnandık-Urkunde<sup>9</sup>; ihm folgte D. F. Easton weitgehend. Die von anderen mehrfach – mehr oder weniger unabhängig – vertretene Auffassung der stilgeschichtlichen Entwicklung<sup>10</sup> wurde auch weiterhin beibehalten<sup>11</sup>, aber dafür sozusagen zeitlich extrem gedehnt. Man verteilte die anonymen Urkunden auf die gesamte zur Verfügung stehende Zeit des Alten Reiches, einsetzend mit Labarna bzw. Ḫattušili I., hin bis zu Telipinu und Alluwamna, womit man den hethitischen Siegelschnei-

<sup>7</sup> Vgl. wiederum die ganz andere Einschätzung von Carruba, Fs. Neve, 85, der in den Landschenkungsurkunden eine „vorliterarische“ Textgattung und in der İnandık-Urkunde den „älteste(n) Keilschrifttext im heth. Alten Reich“ sieht. Sollte es sich bewahrheiten, daß keine altheth. anonymen Tabarna-Urkunden existieren, so wäre damit auch Carrubas These zum Tabarna-Namen der ersten hethitischen Könige aufzugeben.

<sup>8</sup> Eine Gesamtbearbeitung von Ch. Rüster und E. Neu für StBoT-Beih. 4 ist in Vorbereitung; in welche Richtung zumindest tendenziell eine Neubewertung des Materials führen könnte, ist der Bearbeitung einer Urkunde Ḫantilis II. durch Rüster, Fs. Neve, 63 ff. zu entnehmen; vgl. dazu besonders die übersichtliche Darstellung der Entwicklung der Königstitulatur, ebd. 70.

<sup>9</sup> K. Balkan, Eine Schenkungsurkunde aus der althethitischen Zeit, gefunden in İnandık 1966 (1973).

<sup>10</sup> Zu nennen wären hier die Arbeiten von H. G. Güterbock, SBo. I, 53 f.; K. K. Riemschneider, MIO 6 (1958) 321 ff. und Th. Beran, Siegel, 66 ff.

<sup>11</sup> Andererseits war z. B. für Riemschneider aufgrund der von ihm herausgearbeiteten Kriterien der stilgeschichtlichen Entwicklung klar, daß das Siegel SBo. I 85/Beran 147, das auf LS 2 und LS 19 abgedrückt ist, eindeutig jünger sein müsse als das Alluwamna-Siegel SBo. I 86/Beran 146, womit die beiden Landschenkungsurkunden nur von Ḫuzzija II. stammen können; vgl. ders., MIO 6 (1958) 326 c. n. 19.

dern einen Zeitraum von über 50 Jahren für relativ naheliegende künstlerische Verbesserungen einräumte.

Auch wenn in der bisherigen Diskussion um die Datierung unterschiedliche Positionen vertreten wurden, so zeichnet sich doch mit den Arbeiten von Balkan (1973), Easton (1981), Beal (1992) und jüngst Carruba (1993) eine Tendenz ab, die längerfristige Entwicklung zu vertreten<sup>12</sup>. In der bisher ausführlichsten Studie ging Easton davon aus, daß die vorangegangenen Untersuchungen in bezug auf die Datierung „typologisch“ und nicht „historisch“ vorgegangen seien; deshalb wollte er seinem eigenen Neuansatz so weit als möglich „historical methods“ (ebd., 5) zugrunde legen. Sein Ansatzpunkt war deshalb die İnandık-Urkunde und die darin genannten Eigennamen, wobei er jedoch die bereits von Balkan vorgeschlagenen Identifikationen mit Personen aus der Palastchronik ohne neuerliche Diskussion übernahm. Da dies aber sein einziger Anhaltspunkt für eine konkrete Datierung blieb, konnte er schon aus methodischen Gründen schwerlich zu einem anderen Ergebnis kommen, als es dann schließlich der Fall war. Die „Auffächerung“ der Datierung der weiteren Landschenkungsurkunden, die es ihm erlaubte, die große Lücke zwischen Muršili I. und Alluwamna zu schließen, orientierte sich nur an der „typologisch“ postulierten Reihenfolge und dem bei gegebener Verteilung nötigen Bemühen, die Lücke zu schließen, und blieb daher im wesentlichen spekulativ. Stillschweigend wird aber eine der Hauptthesen Balkans, nämlich daß Tabarna der Name Ḫattušilis I. sein müsse, fallengelassen<sup>13</sup>. Die Ausführungen zu Siegeln Ḫuzzijas und Tahirwailis sind dagegen auch aus heutiger Sicht noch durchaus akzeptabel, aber im Prinzip doch wohl eben auch durch die Typologie motiviert – und gerade nicht aufgrund von „historical methods“.

<sup>12</sup> Easton, JCS 33, 3 ff.; Beal, THeth 20, *passim* und Carruba, Fs. Neve, 71 ff.

In gewisser Weise scheint auch Otten ursprünglich dieser Position zuzuneigen, so etwa wenn formuliert wird, daß das Formular knapp sei und „sich im Laufe eines Jahrhunderts nur langsam“ wandle (ders., Das heth. Königshaus (...) [1986] 23) und in bezug auf LS von der „schwere(n) Handschrift des alten Duktus (16. Jahrhundert)“ gesprochen wird (ebd., 24).

Vgl. auch noch Carruba, Fs. H. G. G. Güterbock (1974) 73 ff., der für eine Datierung der ältesten Urkunden in die Zeit Ḫantilis I. plädierte; außerdem ders., Fs. P. Carratelli (1988) 39 ff. oder E. v. Schuler, RIA VI (1980–83) 468 b („ein Urkundentypus des heth. Alten Reiches“).

<sup>13</sup> Vgl. dazu jetzt aber die auf diesem Hintergrund konsequente Argumentation Carrubas, Fs. Neve, 79 f., der die İnandık-Urkunde dem Vorgänger Ḫattušilis I., nämlich Labarna I., zuweisen möchte, damit die Identifikation beider aufgebend.

## 2. Briefe

### 2.1. Zur Datierung der hethitischen Schichten in Maṣat

Die hethitische Periode der in Maṣat<sup>14</sup> ans Tageslicht gekommenen archäologischen Zeugnisse wird vom Ausgräber T. Özgür in insgesamt fünf Hauptperioden unterteilt<sup>15</sup>, von denen allein die Schicht III in größerem Umfang Textfunde erbrachte, während die vorausgehende, der altheth. Periode entsprechende Schicht IV und die älteste Schicht V, die zeitgleich mit der Phase kārum Kaniš I a/b datiert, keinelei inschriftliche Hinterlassenschaften bargen. Aus den jüngeren Schichten, von denen Schicht I auf die Zeit von 1300 bis 1200 datiert wird, stammen in der Regel nur Streufunde<sup>16</sup>. Eine relativ präzise Datierung des Überganges von Schicht III zu Schicht II scheint der Fund eines Siegels Šuppiluliumas I.<sup>17</sup> im sogenannten Altar-Raum der Schicht II zu ermöglichen. Da die in der vorhergehenden Schicht gefundenen Briefe zwar selten, aber immerhin eindeutig Siegelabdrücke eines Großkönigs Tuthalija bezeugen, bot sich der Schluß an, das Ende dieser Besiedlungsperiode zeitlich mit der Regierung eines Königs dieses Namens, für den dann nur Tuthalija II. (früher „III.“) in Frage kommt, bzw. die jüngere Schicht mit der Regierung seines Nachfolgers Šuppiluliuma I. zu verknüpfen<sup>18</sup>. Dennoch bleiben dabei einige Fragen offen.

<sup>14</sup> Die auf S. Alp zurückgehende Identifikation dieses Ortes mit dem hethitischen Tapigga (vgl. dazu die in RGTC 6/2 [1992] 160 s. v. zusammengestellte Literatur) hat Ph. Houwink ten Cate, in: (ed.) D. Meijer, *Natural Phenomena* (1992) 133 ff. n. 17, kritisch diskutiert und seinerseits alternativ Šapinuwa vorgeschlagen.

<sup>15</sup> Außer der ausführlichen Darstellung in den Grabungspublikationen T. Özgür, Maṣat Höyük I (1978) und II (1982) vgl. noch die knappe Zusammenfassung dess., RIA VII (1987–90) 444 f.

<sup>16</sup> Für Schicht I handelt es sich um das Tafelbruchstück mit der Fundnummer 81/52 = HKM 116 aus „Heth. Füllung“, vgl. Maṣat Höyük II, 80, 152 und die Fundortangabe in HKM, S. XVII. In Schicht II wurden dagegen der Abdruck eines älteren Tabarna-Siegels, ein Fragment in mittelheth. Duktus und der Abdruck eines Siegels mit Namen und Genealogie Šuppiluliumas I. gefunden. Zum Fundort „on the floor of the altar room“ vgl. Maṣat Höyük II, 81 sowie bereits Maṣat Höyük I, 65. Laut Fundortverzeichnis ist das einzige eventuell aus Schicht II stammende Brieffragment HKM 90 = 74/66, das in Raum 2 in Planquadrat C/D-4 gefunden wurde.

<sup>17</sup> Die Lesung und Ergänzung des fragmentarischen Siegelabdrucks, wie sie bereits 1980 von Alp in seiner Erstbearbeitung Belleten XLIV/173 (1980) 56 f. (vgl. auch ders., HBM, Abb. 3) vorgenommen wurde, werden jetzt bestens bestätigt durch einen sehr gut erhaltenen Siegelabdruck mit gleichem Kompositionsschema aus der Gruppe der Neufunde aus dem Palastarchiv des Westgebäudes von Boğazköy; vgl. dazu Otten, Zu einigen Neufunden (...) (1993) 10 ff.

<sup>18</sup> Es sollte aber nicht ganz übersehen werden, daß zum einen eine vom Grabungsbefund unabhängige Identifikation des Tuthalija noch nicht gelungen ist, zum anderen

## 2.2. Datierung aufgrund der Siegelfunde

Den konkretesten Hinweis auf die Datierung des Archivs liefert der Abdruck des bereits erwähnten digraphen Königssiegels, der auf zwei Briefen aus dem Maṣat-Corpus fragmentarisch erhalten ist, sich aber zumindest teilweise rekonstruieren läßt<sup>19</sup>. Das zentrale Feld wird von den Hieroglyphenzeichen für „Berg“ und der Silbe TU eingenommen<sup>20</sup>, also die übliche und gut bekannte Schreibung für den Königsnamen Tuthalija, ohne daß damit bereits ein Indiz für die Beantwortung der Frage, welcher König dieses Namens gemeint sein könnte, gegeben wäre. Wenn die Beischrift auf den Siegelringen verloren ist, so bietet häufig der Name der Königin im Inneren des Siegelfeldes die Möglichkeit für eine sichere Identifikation. Auch bei dem Abdruck aus Maṣat ist der Name der Königin erhalten, bereitet aber seinerseits Probleme, da die hieroglyphische Inschrift den in dieser Form sonst nicht nachweisbaren Namen *Sà-tà-tu-ha-pa* bietet<sup>21</sup>. Die naheliegende Vermutung, es handle sich dabei um eine nicht eindeutig erklärbare Modifizierung des bekannten Namens Taduhepa<sup>22</sup> ist aber hinfällig geworden<sup>23</sup>, da zwar der Name Šata(n)duhepa nicht auf dem sogenannten

---

das Šuppiluliuma I.-Siegel aber schließlich im Verbund mit zwei eindeutig älteren Fundstücken ans Licht kam, die sekundär in die Schicht geraten sind, was m. E. dann auch für das jüngere Šuppiluliuma I.-Siegel immerhin in Erwägung gezogen werden müßte. Anders gesagt: es gibt keine Garantie dafür, daß nicht auch dieses Fundstück älter sein kann, als die Schicht, in der es gefunden wurde. Vgl. dazu auch noch Otten, Zu einigen Neufunden (...), 13 n. 10.

<sup>19</sup> Vgl. Alp, HBM, 48 f.; es handelt sich um die Briefe HKM 4 und 14. Eine aus beiden Abdrücken kombinierte Umzeichnung des Siegels findet sich ebd., Abb. 2.

<sup>20</sup> Vielleicht darf man diese Schreibung, die den Eigennamen des Königs auf die erste Silbe verkürzt, mit der aus Tall Mubāqa bekannt gewordenen Datierungsangabe „Jahr, nachdem <sup>m</sup>Tu. gekommen ist“ (W. Mayer, MDOG 120 [1988] 49 f.) verbinden. Allerdings ist in hethitischen Texten eine entsprechende Schreibung des Königsnamens sehr selten; zu nennen wäre ein Beleg aus dem 13. Jh., wo Tuthalija IV. in der Genealogie den Namen seines Ahnen Tuthalijas (I.) so abkürzt. Immerhin könnte der Beleg aus Tall Mubāqa mit dem Maṣat-Archiv ungefähr zeitgleich sein. Auf die, m. E. nicht zutreffenden, chronologischen Schlußfolgerungen W. Mayers soll an anderer Stelle eingegangen werden.

In dem kleinen Fragment wohl historischen Inhalts KBo. 34, 42, 4' (mittelheth. Niederschrift) könnte eine Schreibung <sup>m</sup>T[u-u]t vorliegen.

<sup>21</sup> Ob die umfangreichen Siegelfunde der letzten Jahre hier Abhilfe schaffen, bleibt abzuwarten.

<sup>22</sup> Vgl. etwa V. Haas, AoF 12 (1985) 272 c. n. 38 sowie A. M. Dinçol/B. Dinçol/J. D. Hawkins/G. Wilhelm, Fs. Neve, 101 c. n. 73, jeweils mit weiterer Literatur.

<sup>23</sup> Vgl. dazu jetzt Dinçol/Dinçol/Hawkins/Wilhelm, Fs. Neve, 101 f. mit der Vermutung, bei Šata(n)duhepa könnte es sich um eine frühere Gattin von Tašmišarri/Tuthalija „III.“ handeln, die später von Taduhepa ersetzt wurde.

„Malteser-Kreuz“-Siegel<sup>24</sup> belegt ist, dafür aber von G. Wilhelm in einem weiteren hurritischen Text aus Boğazköy in quasi-historischem Kontext<sup>25</sup> nachgewiesen wurde. Auf dem „Malteser-Kreuz“-Siegel ist in einem „Flügel“ der Name Tuthalija (I.) zusammen mit dem seiner Gattin Nikalmati gut erhalten, so daß die Vermutung naheliegt, der auf den Maṣat-Siegeln erscheinende Tuthalija könnte der Nachfolger Arnuwandas I. sein, dessen Gattin Ašmunikal ebenfalls häufig belegt ist<sup>26</sup>. Gerade dieser ist aber seinerseits bisher nur als Gatte einer Tadu-*hepa* gut bekannt, die ihn wiederum überlebt hat und noch unter seinem Nachfolger und Sohn Šuppiluliuma I. zunächst das Amt der Tawananna innehatte. Da also Tuthalija I., Arnuwanda I. und Tuthalija II. über textlich gut bezeugte Gattinnen verfügen, andererseits von keinem von ihnen bisher bekannt ist, daß er mehrere Frauen gehabt hat, bleibt es vorerst rätselhaft, wem die Königin Šata(n)duhepa als Gattin (oder Tawananna) zugeordnet werden kann<sup>27</sup>.

Nicht in direkter Verbindung mit den Briefen steht der ebenfalls bereits erwähnte Abdruck eines Siegels Šuppiluliumas I., das vor allem deshalb von großer Bedeutung ist, weil es eine Genealogie Šuppiluliu-

---

Es darf hier vielleicht auch daran erinnert werden, daß E. Neu, Fs. K. Bittel (1983) 396 darauf hingewiesen hat, daß im Arnuwanda/Ašmunikal-Gebet eventuell noch ein weiterer auf *-hepa* auslautender Name erhalten ist.

<sup>24</sup> Diese Bezeichnung hat jüngst J. Börker-Klähn, SMEA 29 (1992) 89 ff. als „unglücklich“ bezeichnet; ich behalte sie dennoch bei, da es sich lediglich um ein Etikett handelt, mit dem keine weitergehenden Intentionen als der einer eindeutigen Benennung eines bestimmten archäologischen Objektes verbunden sind. Zu den an die Deutung des Siegels als „Sonnenrad“ geknüpften sehr weitreichenden inhaltlichen Ausführungen der Verf.in, die m. E. in vielem spekulativ sind – so sind weder die Einwände gegen eine „genealogische“ Deutung der Königsnamen noch die Thesen zur Thronfolge in mittelheth. Zeit überzeugend –, soll hier nicht eingegangen werden.

<sup>25</sup> Es handelt sich um die Texte ChS I/1 Nr. 39. mit dem wichtigen Ergänzungsstück aus KBo. 23, 22 aus ChS I/2-Nachtrag; vgl. zu dieser Textgruppe auch Haas, AoF 12, 273.

<sup>26</sup> Dieser Lösung neigt auch Alp, HBM, 49 f. zu, hält es aber auch nicht für ausgeschlossen, daß es sich um Tuthalija I. handeln könnte.

<sup>27</sup> Die Opferlisten für die verstorbenen Könige und die Listen der Sonnengöttinnen der Königinnen (vgl. Otten, Die hethitischen historischen Quellen und die altorientalische Chronologie [1968] 106 c. n. 2) nennen nur die auch sonst bekannten Gattinnen. Unklar ist noch die Zuordnung der Walanni, die in der Regel die Aufzählung noch vor Nikalmati eröffnet, Huzzija aber als Tuthalijas I. Vorgänger in der offiziellen hethitischen Geschichtsschreibung mit Šummiri verbunden ist. Man hat deshalb Walanni des öfteren einem Hattušili „II.“ zugeordnet. Vgl. auch dazu die ausführliche Diskussion verschiedener Alternativen bei Dinçol/Dinçol/Hawkins/Wilhelm, Fs. Neve, 102 ff.

mas I. enthält, also das erste sichere Zeugnis für die direkte Abstammung des Begründers des hethitischen Großreiches darstellt, womit für die seit vielen Jahren andauernde Diskussion um die Königsfolge in mittelheth. Zeit ein ganz wesentlicher Fortschritt erreicht war<sup>28</sup>.

Beide Maṣat-Briefe, die das Siegel tragen (Nr. 4 und Nr. 14), sind an Kaššu gerichtet, der u. a. mit einem Ḫattušili und einem Ḫimili in Kontakt steht – dies sind, natürlich mit Ausnahme der Majestät selbst, deren Name nie genannt wird, die wichtigsten Personen der Korrespondenz. Da hethitische Briefe in der Regel keinerlei Hinweis auf ihre Abfassungszeit enthalten, lassen sich auch die Briefe aus Maṣat nur im Ausnahmefall aufgrund inhaltlicher Überlegungen in eine chronologische Reihenfolge bringen<sup>29</sup>. Alle Briefe, soweit sie umfangreich genug und inhaltlich einigermaßen rekonstruierbar sind, machen aber deutlich, daß das gesamte Briefcorpus einen relativ begrenzten Zeitraum umfaßt; im Falle der Namen von Absendern und Empfängern ist kein Bruch oder größerer Wechsel zu erkennen, der bei einer „Laufzeit“ der Korrespondenz über den Zeitraum einer Generation hinweg zu erwarten wäre<sup>30</sup>. Dies war nicht von Anfang an so zu vermuten, da zumindest ein Text nicht mehr als mittelhethitisch angesprochen werden kann<sup>31</sup>.

Da also m. E. weder die archäologische Datierung der Schichten, aus der die Briefe des Maṣat-Corpus stammen, noch die Datierung der Briefe selbst durch die erhaltenen Siegelabdrücke zu einem eindeutigen Ergebnis führt, soll im folgenden der Frage nachgegangen werden, inwiefern sich auf anderem Wege die Datierung der Briefe aus Maṣat im einzelnen zusätzlich absichern und über die Angabe „mittelheth.“ hinaus weiter präzisieren läßt, wobei vor allem die möglichen Verbindun-

<sup>28</sup> Ergänzend zu den oben bereits zitierten Arbeiten über die Siegel aus Maṣat vgl. die bei St. de Martino, Eothen 4 (1992) 13 n. 52 genannte Literatur und Alp, HBM, 50 und Abb. 3 bzw. Tafel 3. Außerdem wurde in Maṣat noch der Abdruck eines anonymen Tabarna-Siegels gefunden, das im Innenfeld die Hieroglyphen  $\text{TI}$  und  $\text{SIG}_5$  aufweist, damit aber eine Siegelring kombiniert, dessen Schriftzeichen mit den Köpfen nach innen zeigen, also entsprechend der relativ älteren Beschriftungsweise, den Alluwamna-Siegeln ähnlich. Diese Siegel möchte Carruba, Fs. Neve, 84 c. n. 39 jetzt Arnuwanda I. zuweisen.

<sup>29</sup> Vgl. dazu auch Alp, HBM, 2; soweit dies möglich war, hat Alp dies dankenswerterweise in seiner Erstbearbeitung bei der Anordnung der Briefe bereits berücksichtigt.

<sup>30</sup> Vgl. auch Alp, HBM, 112, der von ca. 25–30, höchstens aber 50 Jahren ausgeht.

<sup>31</sup> Ganz eindeutig ist dies bei dem schon länger bekannten Fragment HKM 116; vgl. dazu Alp, HBM, 1 c. n. 1 und 109; das kleine, leicht beschädigte Orakeltäfelchen HKM 115 kann dagegen durchaus gleich alt sein wie die Briefe.

gen und inhaltlichen Bezüge zwischen dem in sich geschlossenen Briefcorpus und dem reichhaltigen Material unterschiedlichster Provenienz der Archive und Bibliotheken von Ḫattuša aufgedeckt werden sollen.

### 2.3. *Historische Informationen*

Die im weiteren Sinne historischen Informationen, die die Mašat-Briefe für die allgemeine Geschichte der Hethiter enthalten, sind rar. Selten werden Ereignisse thematisiert, die über den engeren geographischen Raum hinausweisen. Ganz unzweifelhaft bildet der Konflikt zwischen dem hethitischen Staat und den in Stämmen organisierten Kaškäern, Bergnomaden Nordanatoliens, den historischen Hintergrund, vor dem uns die Mašat-Briefe mit ihren Berichten über die alltäglichen Auseinandersetzungen bemerkenswerte Einblicke in die konkrete Konfrontation mit den Kaškäern „vor Ort“ oder die Organisation staatlicher Einflußnahme auf das Leben der in das hethitische Herrschaftsgebiet integrierten Territorien bieten. Für die Fragestellung aber, wer hethitischerseits die beteiligten Personen waren, bieten sie kaum etwas an konkreten Hinweisen – denn daß gerade in der mittelheth. Zeit, insbesondere in der Phase zwischen Tuthalija I. bis in die Regierungszeit Šuppiluliumas I., die Auseinandersetzungen besonders heftig, ja teilweise sogar existenzbedrohend für die Hethiter und ihren Staat verliefen, läßt sich auch den bisher bekannten Quellen entnehmen<sup>32</sup>. Bei dem Versuch der Synchronisierung der beiden so unterschiedlich gelagerten Quellengruppen stellt sich das Problem, daß auf der einen Seite die Position der „großen Politik“ zum Ausdruck kommt, auf der anderen Seite aber die unterste Ebene von politischer Geschichte, ohne daß zwischen beiden Ebenen ein erkennbares Bindeglied vorhanden wäre.

Der historische Hintergrund, d. h. der Beginn und Verlauf der ersten Phase des Konfliktes zwischen Hethitern und Kaškäern, läßt sich in knappen Worten skizzieren<sup>33</sup>: Für die althethitische Zeit besitzen

<sup>32</sup> Hierbei müssen wir uns freilich ständig bewußt sein, daß unser historisches Bild immer durch die Überlieferungssituation geprägt ist; da wir aus der Zeit vor Tuthalija I. praktisch keine historischen Berichte besitzen, erscheint uns diese Zeit naheliegenderweise „ereignisloser“, d. h. konkret in diesem Fall „friedlicher“. Als Beispiel sei hier nur auf das Fragment KUB 21, 10 (= DŠ fr. 50) verwiesen, wo eventuell auf Auseinandersetzungen auch in der Zeit Muwatallis I. Bezug genommen wird; vgl. dazu St. de Martino, SMEA 29 (1992) 35 c. n. 13 ff. (mit Lit.).

<sup>33</sup> Eine Zusammenstellung des Materials bietet E. v. Schuler, Kaškäer (1965) 20 ff. in seinem Kapitel „Versuch einer Geschichte der Kaškäer“; durch die seit damals erreichten Fortschritte im Bereich der Datierung vor allem der historischen Texte der

wir kaum Informationen; indirekt läßt sich aus der Tatsache, daß sich die hethitische Einflußzone bis ans Schwarze Meer ausdehnen konnte, schließen, daß die Kaškäer, die in diesem Zusammenhang nicht erwähnt werden, entweder noch nicht anwesend oder zum Widerstand in größerem Umfange noch nicht gewillt oder genötigt waren. Die Landschenkungsurkunden beziehen immer noch Gebiete ein, die nach den jüngeren Textzeugnissen als kaškäisches Gebiet betrachtet werden müssen<sup>34</sup>. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zu den junghethitischen Quellen, die retrospektiv die Auseinandersetzung bis in die Frühzeit des Alten Reiches verlegen<sup>35</sup>. Der eigentliche Verlust des hethitischen Landes sei aber „in den Tagen des Ḫantili“ erfolgt, worin wir wohl den zweiten König dieses Namens sehen dürfen<sup>36</sup>. Dies läßt sich eventuell weiter stützen, wenn man LS 17 heranzieht, die noch in Kamamma ausgestellt wurde und die nach Ausweis der als Zeugen genannten Funktionäre aus der Regierungszeit Ḫantilis II. stammt. In KUB 17, 21+ nennt Arnuwanda I. im Rahmen einer Aufzählung von Städten, die an die Kaškäer verloren gingen, Kamamma, das auch an zwei Stellen<sup>37</sup> in den Texten aus Mašat erscheint<sup>38</sup>. Gleichsam zeitgenössische Quellen stehen uns dann aus der Regierung Tuthalijas I. und seines Sohnes Arnuwanda I. zur Verfügung, wobei die Annalen des ersten die Kämpfe erwähnen<sup>39</sup>, letzterer aber mit dem Gebet CTH 375 schon die große Bedrängnis durch die Kaškäer eindrucksvoll zum Ausdruck bringt, die dann direkt in die Katastrophe mündet; hierher gehören auch die Verträge desselben Königs. Unter Tuthalija II. ist die

mittelhethitischen Epoche ist insbesondere die Darstellung des Verlaufes der Auseinandersetzung in Teilen überholt; aus neuerer Sicht vgl. noch E. v. Schuler, RIA V, 1976–80, 461 f.

<sup>34</sup> Vgl. die Bemerkungen von K. K. Riemschneider, MIO 6 (1958) 337 c. n. 71 zu den Orten, in denen verschiedene der Landschenkungsurkunden ausgestellt wurden. Wie schon einleitend angedeutet, wird man die Landschenkungsurkunden selbst kaum mehr für die hethitische Geschichte vor Telipinu heranziehen.

<sup>35</sup> So die Bemerkung „Als erste aber haben Labarna (und) Ḫattušili (I.) sie nicht über den Kumešmaha-Fluß gelassen“; CTH 89 II 4f.; weitere ganz ähnliche Stellen zitiert v. Schuler, Kaškäer, 22f.

<sup>36</sup> Damit entfällt auch das Problem, hier einen Widerspruch etwa zu den Aussagen des Telipinu-Erlasses sehen zu müssen, der ja anscheinend noch keine Kaškäer-Gefahr kennt, jedenfalls für Ḫantili nichts Entsprechendes berichtet. Anders E. v. Schuler, RIA V, 1976–80, 461 b.

<sup>37</sup> Vgl. RGTC 6/II, s. v.

<sup>38</sup> Siehe dazu *Abschnitt 5.3.*

<sup>39</sup> CTH 142; vgl. v. Schuler, Kaškäer, 60, der allerdings noch von einer Spät datierung der Annalen ausging. KUB 23, 11 iii 9–26 und dazu J. Garstang/O. R. Gurney, Geography (1959) 120 f.

Niederlage dann mit der Zerstörung Ḫattušas praktisch vollkommen<sup>40</sup>. Unter Šuppiluliuma, der bereits als Prinz gegen die Kaškäer kämpfte (DŠ frag. 13), beginnt dann die hethitische Rückeroberung, die jedoch zu Ende der Regierungszeit des Begründers des hethitischen Großreiches noch nicht abgeschlossen war, da es immer wieder, selbst während des sechsjährigen Syrienkrieges, unmittelbar nach der sogenannten *dahamunzu*-Episode, und eventuell auch noch danach, zu Kämpfen mit den Kaškäern kam (DŠ frag. 34 Kol. i; frag. 43).

In groben Zügen gesehen, verlief die Auseinandersetzung dergestalt, daß unter Ḫantili II. die Hethiter erstmals unter starken Druck gerieten. Vor allem Tuthalija I. versuchte, sich dem entgegenzustellen, allerdings ohne größeren Erfolg, so daß Arnuwanda I. sich zu einer „Befriedungspolitik“ genötigt sah, die jedoch scheiterte und zu noch weit größeren Rückschlägen führen sollte. Erst parallel mit dem Erstarken des Großreiches konnte der kaškäischen Gefahr begegnet werden; endgültig bereinigt wurde dieses Problem jedoch erst viel später unter Ḫattušili III., dessen Wiederbesiedelungs- und Aufbaupolitik im Norden unterstreicht, wie lange die Kaškäer sich gegen die Expansion des hethitischen Staates behaupten konnten<sup>41</sup>.

Versucht man, die Mašat-Briefe in diesen Hintergrund einzugliedern, so ist man zu einem erheblichen Teil auf Spekulation angewiesen; es erscheint mir jedoch kaum plausibel, daß die Mašat-Briefe mit einer Situation vereinbar sind, die die „konzentrische Invasion“ ermöglichte. Andererseits spricht schon die Datierung der Quellen gegen eine Einordnung in eine spätere Zeit; vielmehr müssen die Briefe entweder vor die hethitische Katastrophe oder allenfalls in die Zeit der ersten Erfolge Šuppiluliumas I. zu datieren sein, jedoch lassen die Texte aus der Regierungszeit Arnuwandas I. eine weitaus bedrängtere Lage erahnen, als dies in den Briefen aus Mašat der Fall zu sein scheint. In diese Richtung könnten auch die weiteren, auf einen größeren historischen Kontext ziellenden Hinweise der Korrespondenz deuten. Da wäre zum einen die Erwähnung Kizzuwatnas im Brief HKM 74 u. Rd. 12 ff.: „Da auch das Land Kizzuwatna der vorderste Stützpunkt ist (KUR *uru* *Kizzuwatna-ja kuit hantezziš auriš*), wenn deine Untertanen herabkommen, dann werde auch ich (sie) nicht zurückgeben“<sup>42</sup>. Dies

<sup>40</sup> Vgl. v. Schuler, Kaškäer, 33f. Stichwort „konzentrische Invasion“, KBo. 6, 28 Vs. 6–15; s. ebd. n. 172.

<sup>41</sup> Einen knappen Überblick bietet auch V. Haas, Der Kult von Nerik (1970) 6 ff.

<sup>42</sup> Der diese Zeilen schreibt, ist der „Priester“ (úSANGA); er reagiert damit auf einen Brief des Kaššu, der sich seinerseits geweigert hatte, 20 Personen zurückzusenden (HKM 74 Vs. 3–9). Zur Frage, wer dieser „Priester“ sei, s. unten *Abschnitt 3.3*.

scheint auf eine Abhängigkeit Kizzuwatnas von Hatti hinzudeuten, die erst mit dem Vertrag zwischen Tuthalija I. und Šunašsura gegeben gewesen sein dürfte. Zum anderen der Brief HKM 86, der nur bruchstückhaft zu rekonstruieren ist, jedoch auf einen Feldzug in bzw. nach Arzawa deuten könnte. In der mittelheth. Zeit vor Šuppiluliuma I. sind bisher nur militärische Aktionen gegen bzw. in Arzawa aus der Regierungszeit Tuthalijas I. bekannt<sup>43</sup>.

## 2:4. Zentrale Namen

Der mit diesen – zugegebenermaßen knappen – historischen Informationen gegebene Fingerzeig auf eine Identifikation der in den Briefen aus Mašat genannten „Majestät“ sollte sich aufgrund weiterer Quellen konkretisieren lassen, wenn wir die in den Briefen genannten Personen mit denen aus anderen Quellen identifizieren können. An erster Stelle interessieren hier natürlich die wichtigsten Funktionäre, da bei ihnen die Wahrscheinlichkeit am größten ist, daß sie auch in anderen Texten erwähnt werden und gleichzeitig die Gefahr der Homonymie sehr gering ist.

### 2.4.1. *Himuili*

Neben Kaššu zählt ein *Himuili* zu den wichtigsten Funktionären in den Briefen aus Mašat; er wird mit *bēlu mahrū* angeredet, als *aurijaš išhaš* bzw. *bēl madgalti* bezeichnet und war für diverse zivile und militärische Belange zuständig<sup>44</sup>.

Einen *Himuili*<sup>45</sup> in bedeutender Funktion, zunächst **GAL GEŠTIN**, dann **GAL DUMU<sup>meš</sup> É.GAL**, belegen die Landschenkungsurkunden Mu-

<sup>43</sup> Aus der historischen Einleitung des Alakšanduš-Vertrages, § 2 und Muršilis II. Vertrag mit Kupanta-<sup>d</sup>LAMMA, § 9; s. dazu S. Heinhold-Krahmer, THeth. 8 (1977) 36 f. Die Durchführung der militärischen Aktionen könnte im Rahmen der Korregenz auch Arnuwanda übertragen worden sein; vgl. dazu C. Kühne, BBVO I (1982) 222 f. c. n. 232.

<sup>44</sup> Vgl. dazu ausführlich Alp, HBM, 59 ff., auch zur Abgrenzung der Stellung und Zuständigkeiten gegenüber Kaššu. Zu dem ebenfalls von einem *Himuili* geschriebenen Brief KBo. 18, 132 s. unten Abschnitt 4.1.

<sup>45</sup> Außer E. Laroche, Les Noms s. v. und dem Nachtrag dazu in Hethitica 4 vgl. auch G. Frantz-Szabó, RIA IV (1972–75) 414 a; unterschieden werden ein *Himuili* unter Šuppiluliuma I., ein Koch (KUB 31, 62 ii 9) und verschiedene Belege ohne Identifikation des Genannten, nämlich in den Feldertexten (ArOr. 27, 18 Z. 51), im Gelübde Puduhepas StBoT 1, 30 Z. 26 und in den Kaškäer-Verträgen (dazu v. Schuler,

watallis I., wobei der Wechsel im Amt – der bereits unter Ḫuzzija II. als GAL DUMU<sup>meš</sup> É.GAL tätige Arinnel wird von Ḫimuili abgelöst – gleichzeitig einen Hinweis auf die Reihenfolge der Ausfertigung der Urkunden gibt. Wer das Amt des GAL GEŠTIN übernimmt, ist aus den Landschenkungsurkunden nicht zu erfahren, da jüngere mit einer Ausnahme bisher nicht bekanntgeworden sind. Ein GAL GEŠTIN Ḫimuili ist freilich auch unter Šuppiluliuma I. nachweisbar; er wird in CTH 40 in KBo. 5, 6 i 11 (CTH 40.IV.A) und KBo. 14, 4 i 23 (CTH 40.III.18.A) genannt, außerdem in den beiden Fragmenten „Campagne de Ḫimuili“ CTH 40.III.27': KBo. 12, 26 und KBo. 12, 25 (= A i 12 ff.)<sup>46</sup>. Ob alle diese Texte sich tatsächlich auf die Zeit Šuppiluliumas I. beziehen, ist nicht mit Sicherheit zu sagen.

Nicht (mehr) genannt wird Ḫimuili dagegen in der Landschenkungsurkunde Arnuwandas KBo. 5, 7; dort hat inzwischen der gut bezeugte Duwa das Amt übernommen, und auch sonst wird Ḫimuili unter den Zeugen oder im Text der Urkunde nicht erwähnt, was sicher so zu verstehen ist, daß er mittlerweile verstorben oder aus dem „öffentlichen Leben“ ausgeschieden ist – nicht weiter verwunderlich, wenn wir berücksichtigen, wie lange er in wichtiger Funktion am hethitischen Hof tätig war. Eventuell ist der GAL DUMU<sup>meš</sup> É.GAL Ḫimuili, der mit dem gleichnamigen Mörder des Usurpators Muwatalli identisch sein dürfte<sup>47</sup>, über seine Tat nicht allzulange froh gewesen; sehr fragmentarisch erhaltene Texte könnten darauf hinweisen, daß er zusammen mit Kantuzzili Anlaß hatte, sich um das Schicksal seiner Nachkommen Sorgen zu machen; schließlich haben beide einen, wenn auch durch Unrecht an die Macht gekommenen amtierenden König getötet<sup>48</sup>. Es bleibt offen, ob ihm Duwa noch unter der Regierung Tuthalijas I. im Amt nachfolgte<sup>49</sup>.

Kaškäer, Index). Zuletzt St. de Martino, in: Quattro Studi Ittiti (= Eothen 4, 1992) 5 ff., zu den Belegen bes. 14 (noch ohne Kenntnis der Maṣat-Texte).

<sup>46</sup> Die letzten beiden genannten Texte sind Niederschriften aus dem 13. Jh., d. h. Abschriften, gehören aber wohl doch zu den DŠ; zur Einordnung vgl. Heinhold-Krahmer, THeth. 8, 59.

<sup>47</sup> So zuerst Otten, Das hethitische Königshaus ..., 29 f., vgl. noch Haas, AoF 12, 270.

<sup>48</sup> Dazu etwa die leider sehr fragmentarischen Texte KUB 36, 113, 114 oder 116, behandelt von O. Carruba, SMEA 18 (1977) 188 ff.

<sup>49</sup> Beal akzeptiert dagegen Alps These, daß der Ḫimuili der Maṣat-Briefe den Titel *BĒL MADGALTI* führe (ders., THeth. 20, 404 f.; was m. E. auch lediglich eine Funktionsbeschreibung oder die Bezeichnung des Kommandos sein könnte), weshalb er wohl zwischen diesem und dem GAL GEŠTIN Ḫimuili des Muwatalli keinen Zusammenhang herstellt (vgl. etwa ebd., 348, 457).

#### 2.4.2. *Hattušili*

Als Verfasser (u. a.) verschiedener Nachtragsbriefe an Kaššu erscheint auch ein *Hattušili*<sup>50</sup>. Dieser Name, den zwei der bedeutendsten hethitischen Könige trugen, ist schon in den Urkunden der altass. Zeit belegt, aber auch sonst bei den Hethitern nachweisbar<sup>51</sup>; bereits in der altheth. Palastchronik tritt ein GAL GEŠTIN dieses Namens auf, und das in einer mittelheth. Niederschrift erhaltene Ritual KBo. 21, 82 wurde von einem *Hattušili* (iv 5') verfaßt, der aus Zalpuwa stammte. Im Zusammenhang mit der hier angeschnittenen Fragestellung sind vor allem zwei Briefe relevant, in denen ebenfalls ein Träger dieses Namens erscheint, wobei der aus Mašat stammende Brief ABoT 65 besonders wichtig ist<sup>52</sup>. Am Alter der Niederschrift kann kein Zweifel bestehen; es handelt sich um einen mittelhethitischen Text<sup>53</sup>, was die nicht ganz sichere Herkunft der Keilschrifttafel weiter unterstreicht. Auch die weiteren im Brief genannten Namen stützen diese Datierung: an erster Stelle der seltener belegte Name Tarhuntišša, der noch in der mittelheth. Personen- bzw. Soldatenliste KUB 26, 62<sup>54</sup> + iv 14' und in dem ebenfalls mittelheth. Fragment KBo. 20, 65 lk. Rd. 8' als Vater erscheint, so daß Personenidentität bei den genannten Belegstellen wahrscheinlich ist. Auch der Name Atiuna könnte, wenn die Ergänzung S. Alps zutrifft, in Mašat belegt sein<sup>55</sup>. Und schließlich dürfte der ebenfalls im Brief genannte Armaziti<sup>56</sup> wiederum mit dem Schreiber Arma-

<sup>50</sup> Die Texte sind ohne Identifikationsvorschlag zusammengestellt bei Alp, HBM, 58 f.

<sup>51</sup> Vgl. zu den Belegen Laroche, Les Noms, Nr. 349, Supplément, Hethitica 4, Nr. 349 und Otten, RIA IV, (1972/75) 172 a.

<sup>52</sup> Vgl. zuletzt A. Hagenbuchner, THeth. 16, Nr. 123, wo für Transkription und Übersetzung auf L. Rost, MIO 4 (1956) 345 ff. verwiesen wird; der Brief bleibt ohne Datierung.

Ein weiteres Brieffragment in mittelheth. Niederschrift, ABoT 60 (Hagenbuchner, THeth. 16, Nr. 46 – freilich mit wenig befriedigender Datierung: „Einordnung ab Arnuwanda I. bis Tuthaliya IV.“, ebd., 78), soll ebenfalls aus Mašat stammen und weist wiederum Namen auf, die in mittelheth. Zeit nachweisbar sind, so Nerikaili in KBo. 5, 7 und KBo. 16, 27 Rs. iv 26', ohne daß es sich dabei immer um dieselbe Person handeln muß (vgl. H. Klengel, AoF 16 [1988] 188), oder Tatili auch in KBo. 16, 27 Rs. iii 7'.

<sup>53</sup> Bereits so datiert von H. A. Hoffner, JNES 31 (1972) 33.

<sup>54</sup> Vgl. zu diesem Text v. Schuler, Kaškäer, 142 ff.; auch andere Namen aus diesen Listen sind in Mašat nachzuweisen, s. dazu im folgenden.

<sup>55</sup> Vgl. Alp, HBM, 55 und HKM 49 und 50; Lesung allerdings sehr unsicher.

<sup>56</sup> Zu Armaziti generell, aber mit Schwerpunkt auf dem 13. Jh., vgl. die ausführliche Untersuchung von F. Imparati, Fs. Carratelli (1988) 79 ff. und zu ABoT 65 ebd., 88 f.

ziti aus dem Kaškäer-Vertrag Arnuandas I., KBo. 16, 27 Rs. iii 12', identisch sein<sup>57</sup>.

Zu fragen bleibt, ob der hier in hoher Funktion tätige Hattušili auch in zeitgleichen anderen Texten nachzuweisen ist. In der Tat bietet sich kaum etwas an; man kann an das mh. Fragment KUB 36, 109 denken, das von verschiedener Seite als Zeugnis für die Existenz eines Hattušili II. herangezogen wird. Daß es sich im genannten Textfragment um einen hethitischen König dieses Namens handelt, ist keineswegs sicher, vielmehr angesichts der sonst mehr als dürftigen Beleglage für einen König Hattušili in mittelheth. Zeit, die sich auch durch die Neufunde der letzten Jahre nicht verbessert hat, noch unwahrscheinlicher geworden<sup>58</sup>. Vielmehr wird man jetzt auf zwei jüngst edierte Textfragmente hinweisen dürfen, die wiederum den Namen Hattušili nennen und aus mittelheth. Zeit stammen. Da wäre zum einen eine Art „brieflicher Bericht“ (KBo. 32, 145, so ebd. S. VI bezeichnet; in der Schreibung <sup>m.giš</sup>GIDRU.DINGIR<sup>LIM</sup>) zu erwähnen, der jedoch nur noch wenig von seinem ursprünglichen Inhalt erahnen läßt, und mit KBo. 32, 224 ein Text, der auf bestimmte Ereignisse am hethitischen Königshof eingeht, die allerdings ebenfalls nicht recht klar werden<sup>59</sup>. Hier wird Rs. 6' ein Hattušili erwähnt, der vielleicht „gefaßt“ wird (Rs. 6' f. *a]m-mu-[uk] <sup>m</sup>Zi-ir-ra-aš <sup>m</sup>Ha-at-tu-ši-li-in / -h]u-ur-pa-a-al pi-ra-an e-ep-ta* „Für mich hat Zirra den Hattušili vor dem ... ergriffen“) und nach dem die Königin sich erkundigt (Rs. 9' f. M]UNUS.LUGAL *pu-nu-uš-ta u-ni-ya ku-iš / [ ... <sup>m</sup>Ha-at-tu-ši-lj-iš-ya UM-MA MUNUS.LUGAL-MA* „Die Königin fragte: „Wer ist der?“ [Hattušili] (ist es).‘ Folgendermaßen aber (sprach) die Königin“<sup>60</sup>. Trotz aller bestehenden inhaltlichen

<sup>57</sup> Ein Zusammenhang, den bereits Otten, MIO 4 (1956) 184 c. n. 16 (noch unter der Grabungsnummer 1373/c zitiert) hergestellt hat.

<sup>58</sup> Die Frage der Existenz eines Königs Hattušili II. habe ich ausführlich (mit negativem Ergebnis) in (ed.) V. Haas, Hurriner und Hurritisch (1988) 27 ff. behandelt, vgl. zuletzt de Martino, Eothen 4, 9 c. n. 34 ff. Nicht weiterführend ist die Diskussion bei M. C. Astour, Absolute Chronology (1989) 39. Vgl. zuletzt Dinçol/Dinçol/Hawkins/Wilhelm, Fs. Neve, 100 f., 103. Von falschen Voraussetzungen geht T. R. Bryce, AnSt. 39 (1989) 26 c. n. 51 aus; beibehalten in ders., Hethitica 11 (1992) 7 c. n. 11. Vgl. noch Houwink ten Cate (wie Anm. 14) 133 n. 17; der annimmt, daß Tašmišarri „is perhaps rather to be equated with the older brother Hattusilis II“, d. h. der ältere Bruder von Tuthalija II.

<sup>59</sup> Ein weiteres mittelheth. Fragment, das den Namen Hattušili (Z. 2', ebenfalls geschrieben <sup>m.giš</sup>GIDRU.DINGIR<sup>LIM</sup>) nennt, liegt mit KBo. 34, 42 vor; in Z. 4' folgt auf den Namen <sup>m</sup>T[u-u]t (vgl. dazu oben) unmittelbar <sup>m</sup>Ar[-: zu Arnuwanda zu ergänzen?]

<sup>60</sup> Eventuell ist in Rs. 11' zu lesen ŠE]Š-IA e-eš-ta „er war mein Bruder“, was noch zur Antwort der Königin gehören und sich auf den erwähnten Hattušili beziehen dürfte.

Unsicherheiten belegen beide Textfragmente jedoch die Existenz eines Ḫattušili am hethitischen Hof in mittelheth. Zeit, in dem man jedoch kaum einen König wird sehen können.

Aussagekräftiger ist hier schon die in jungheth. Zeit angefertigte Sammeltafel KUB 26, 71, die außer dem Anitta-Text und einem historischen Text aus der Zeit des Königs Ammuna auf der Rs. im Rahmen von Annalen auch einen Bericht über die militärischen Unternehmungen eines GAL GEŠTIN Ḫattušili enthält (Rs. iv 10' m]U. 2<sup>kam</sup> m *Ha-at-tu-ši-li-iš GAL GEŠTIN "ru Ta-ak-ku-mi-ša(-)x]*), der bisher nicht identifiziert werden konnte<sup>61</sup>. Die in diesem Abschnitt erwähnten militärischen Unternehmungen sind eindeutig in kaškäischem Gebiet zu lokalisieren; nach dem folgenden Abschnitt könnte der hethitische König sein Einflußgebiet sogar bis ans Meer ausgedehnt haben, wobei „die Stadt Ḫaḥha floh“ (Rs. iv 14' f.). Insofern läßt sich auch nicht eindeutig sagen, welches Meer gemeint ist, jedoch spricht einiges für das Schwarze Meer. Ungeklärt ist, von welchem hethitischen König diese Annalen stammen – daß es sich dabei um Ammuna handelt, bleibt nur eine nicht weiter zu begründende Vermutung<sup>62</sup>. Allerdings sind die Vorgänger im Amt des GAL GEŠTIN unter den Königen vor Muwatalli bekannt, so daß ein Ḫattušili hier bestenfalls zwischen Ḫimuili und Ḫalpaziti anzunehmen wäre<sup>63</sup>.

### 3. Sonstiges Briefcorpus

Eine ganze Reihe von Namen, die in Mašat belegt sind, lassen sich auch in den Texten, die in den Ruinen der Hauptstadt gefunden wurden, nachweisen. Das Problem ist dabei, unter welchen Bedingungen man bei Namensgleichheit auch von einer Identität der Person ausgehen kann. Methodisch lassen sich hier keine eindeutigen Voraussetzungen definieren; vielmehr muß man von einer Art kumulativer Evidenz

<sup>61</sup> Nach Beal, THeth. 20, 347, 456 sei dieser Ḫattušili der altheth. Zeit zuzuordnen; vgl. dazu auch v. Schuler, Kaškäer, 26 f. und Hoffner, Or. 49 (1980) 306.

<sup>62</sup> Schreibt man dieses Annalenfragment Ammuna zu, wie etwa Laroche dies – mit Fragezeichen – unter CTH 18 getan hat, so bleibt eine große Lücke, was die Auseinandersetzung mit Kaškäern betrifft, die hier die Gegner sein dürften, bis in die Zeit Ḫantilis II.

<sup>63</sup> Vgl. dazu aber die andere Auffassung, die jüngst Beal, THeth. 20, 347 vorgetragen hat, der den Ḫattušili der Sammeltafel der altheth. Zeit zuordnen möchte. Außerdem ist im Madduwatta-Text als GAL GEŠTIN ein Antaḥitta (KUB 14, 1 Rs. 27; Titel ergänzt) belegt, der nach der jetzt allgemein vertretenen Auffassung zur Dätierung dieses Textes ebenfalls dem Ḫalpaziti im Amt vorangegangen sein müßte.

ausgehen. Einen ersten Anknüpfungspunkt kann dabei das gesamte Corpus der hethitischen Briefe bieten.

Es ist eine an und für sich triviale Feststellung, daß die aus den Archiven und Bibliotheken von Ḫattuša vor den Textfunden aus Maṣat bekannt gewordenen Briefe ebenfalls Beziehungen zu anderen zeitgenössischen Texten aufweisen. Das gilt in erster Linie für solche des historischen Genres im weitesten Sinne – ein Aspekt, der aufgrund der Vernachlässigung der Möglichkeiten zur Datierung hethitischer Texte in der Aufarbeitung des hethitischen Briefcorpus durch A. Hagenbuchner in THeth. 16 leider nur begrenzt Eingang gefunden hat. Dabei hätte sich gerade hier die Möglichkeit geboten, einige Tücken der Homonymie zu umgehen und durch die Zusammenstellung diverser „Klein-Corpora“ von Briefen und deren Verknüpfung mit anderen Texten eine weitergehende inhaltliche Erschließung des Materials zu erreichen<sup>64</sup>.

### 3.1. *Himuili*

Erhalten ist ein mittelheth. Brief an die Majestät, mit einem Ḫimuili als Absender, KBo. 18, 132 = THeth. 16 Nr. 44. Der nur sehr fragmentarisch erhaltene Kontext des Briefes läßt immerhin erkennen, daß zum einen militärische Auseinandersetzungen, zum anderen Eingeweide-Omina erwähnt werden<sup>65</sup>. Meines Erachtens könnte es sich bei diesem Brief ohne weiteres um ein von Maṣat an den hethitischen Hof der Hauptstadt abgesandtes Schreiben handeln, d. h., daß wir es hier mit demselben Ḫimuili zu tun hätten<sup>66</sup>.

<sup>64</sup> So kommt es zu dem wenig befriedigenden Ergebnis, daß – um nur ein Beispiel zu nennen – von den 40 Briefen des Kapitels XVI nur ein einziger der Regierungszeit eines bestimmten Königs zugewiesen werden konnte (ebd., 89). Vgl. diesbezüglich auch die Kritik von F. Starke, BiOr. 49 (1992) 808 f.; die dort genannten Beispiele (ebd., 809 c. n. 16: Nrn. 46, 49, 72, 78, 90, 111, 165 genannt) lassen sich noch vermehren; zu weiterem vgl. meine Rezension zu THeth. 16, demnächst.

<sup>65</sup> Zum Brief vgl. auch Hagenbuchner, THeth. 16, 67 f.; dort wird eine Identität des Absenders mit dem als GAL GEŠTIN unter Šuppiluliuma I. bekannten Ḫimuili erwogen, dies immerhin trotz der Einschränkung, daß Eingeweide-Omina erst ab Muršili II. bekannt seien, was jedoch nachweislich nicht korrekt ist (vgl. nur KBo. 16, 97). Im übrigen hat schon A. Kammenhuber, auf die Hagenbuchner sich hier beruft, bereits für Arnuwanda I. mit Eingeweideomina gerechnet (vgl. dies., THeth. 7, 111).

<sup>66</sup> Die Erwähnung eines Ḫimuili in den sogenannten Feldertexten CTH 239 kann hier außer Betracht bleiben, da diese Texte jung'heth. sind; vgl. F. Imparati, Fs. Carratelli, 90 und de Martino, Eothen 4, 14. Dagegen ist die Namensliste von Vereidigten, KBo. 16, 66, wo in Rs. iv<sup>2</sup> 15 ebenfalls ein Ḫimuili belegt ist, in mittelheth. Zeit geschrieben.

### 3.2. *Hulla*

In vier bis fünf Briefen (HKM 17, 25, 61, 62, 66<sup>7</sup>) taucht der Name eines Funktionärs auf, der offenbar innerhalb der Verwaltungshierarchie eine gehobene Position einnahm und sowohl in Ḫattuša als auch in Mašat tätig war<sup>67</sup>. Ein Titel oder eine Funktionsbeschreibung wird jedoch in keinem der Briefe verwendet. Ein Träger desselben Namens ist auch unter den Zeugen der Landschenkungsurkunde KBo. 5, 7 Rs. 52 aufgelistet, der dort den Titel eines GAL<sup>lú.meš</sup>KUŠ<sub>7</sub>, ZAG-az trägt<sup>68</sup>. Darüber hinaus ist ein Hulla als Absender in dem mittelheth. Brief KBo. 18, 69 Rs. 8' neben einem Muwaziti und dem namenlosen GAL GEŠTIN belegt<sup>69</sup>. Eine Identität der in den drei verschiedenen hier angeführten Dokumenten genannten Träger des Namens Hulla scheint mir sehr gut möglich, da in allen drei Fällen die Kontexte auf einen einflussreichen Funktionär hinweisen<sup>70</sup>.

Der bereits im Zusammenhang mit Hulla erwähnte Brief KBo. 18, 69 wird durch die Erwähnung eines gewissen Wašuwatarla wiederum mit dem gleichaltrigen Brief KBo. 18, 51<sup>71</sup> verknüpft, wo ebenfalls der GAL GEŠTIN ohne Nennung des Eigennamens auftaucht, bei dem es sich dann entweder um Ḫimuili selbst oder seinen Amtsnachfolger handeln

<sup>67</sup> Vgl. S. Alp, HBM, 64.

<sup>68</sup> Es folgt der GAL<sup>lú.meš</sup>KUŠ<sub>7</sub>, GÜB-az Tarhumima. Ein GAL<sup>lú.meš</sup>KUŠ<sub>7</sub> sendet die Briefe HKM 70 und 71 an Kaššu in Mašat und spricht ihn als „Bruder“, d. h. doch wohl als annähernd gleichrangig an. In beiden Briefen bilden Truppen und Truppenbewegungen den inhaltlichen Hintergrund.

<sup>69</sup> Vgl. Nr. 72 in THeth. 16; der Brief stellt zweifelsfrei eine mittelheth. Niederschrift dar; insofern sind die Spekulationen zur Datierung von Hagenbuchner, ebd., 114 hinfällig. Der Text KUB 44, 24 ist jungheth. und gehört dementsprechend nicht hierher.

<sup>70</sup> Der im selben Brief erwähnte Name Muwaziti ist auch in Mašat belegt, allerdings nur in der Personenliste HKM 100 Rs. 15 als Angehöriger des ēarzana-, so daß Personenidentität hier wohl nicht zu vermuten ist. Beal, THeth. 20, 348 n. 1325 erwähnt einen Ḫalpaziti GAL GEŠTIN in 62/r i 5; in den vorhergehenden Zeilen wird ein Duwa – wohl der GAL DUMU<sup>meš</sup> É.GAL Arnuandas I. – genannt, jedoch soll es sich um eine Niederschrift der 2. Hälfte des 13. Jh.s handeln, was für die Abschrift eines historischen Textes spräche.

<sup>71</sup> Vgl. Hagenbuchner, THeth. 16, Nr. 63. Die Namensergänzung <sup>m</sup>P]id-da-a-an-za-an-na in Vs. 3' ist keineswegs sicher; klar ist jedoch, daß es sich dabei nicht um den Namen Pidda (wie ebd., 100 zur fraglichen Stelle vermutet) handeln kann. Zu erwägen wäre vielleicht eine Ergänzung zu Zidanza. Dieser Name ist auch im Madduwatta-Text belegt; darüber hinaus auch im mittelheth. Text KUB 36, 107: 7', einem Fragment, das E. Laroche als Nr. 10 unter CTH 39 „Fragments en vieux-hittite, de nature inconnue“ eingeordnet hatte, das jedoch etwas jünger sein dürfte; vgl. CHD L–N, 208 b: „OH/MS?“. Vgl. zu diesem Namen noch Otten, StBoT 11, 31 f. c. n. 2.

könnte. In der Landschenkungsurkunde KBo. 5, 7 hat ein Ḫalpaziti das Amt des GAL GEŠTIN inne<sup>72</sup>. Interessanterweise erwähnt der mh. Brief KBo. 18, 69 auch den „Priester“ <sup>lú</sup>SANGA, der bereits früher geschrieben habe; und zwar in der „Angelegenheit der Grenze“ *ir]ḥaš uttar* (Rs. 7'), was an den Brief HKM 74 erinnert und darauf hinweist, daß es sich um den „Priester“ von Kizzuwatna gehandelt haben wird. Entsprechendes kennen wir auch aus Mašat.

### 3.3. <sup>lú</sup>SANGA

Sowohl in der Mašat-Korrespondenz als auch in weiteren mittelheth. Briefen wird gelegentlich ein <sup>lú</sup>SANGA erwähnt, der keinen Eigennamen verwendet<sup>73</sup>. Dabei kann es sich natürlich um eine Art „Titel“ handeln, den aufgrund einer ganz allgemeinen Bedeutung verschiedene Personen getragen haben könnten. Andererseits spricht der Inhalt des Briefes HKM 74 gegen die Annahme, daß es sich um irgendeinen „Priester“ unter vielen gehandelt haben soll<sup>74</sup>. Vielmehr wird man in diesem Zusammenhang an den „Priester“ denken, der Mitglied der Königsfamilie, Bruder Tulpi-Teššubs, Manninis und weiterer Königssohne, vor allem des späteren Königs Arnuwanda I. war<sup>75</sup>. Mit großer Wahrscheinlichkeit trug dieser Prinz den Namen Kantuzzili<sup>76</sup>. Durch die Einsetzung dieses Kantuzzili in Kizzuwatna zum Priester durch Arnuwanda I.<sup>77</sup> gewinnen wir einen terminus post quem für die Datierung des Briefes HKM 74<sup>78</sup>.

<sup>72</sup> Dieser Ḫalpaziti oder Ḫalpatahe gehört noch während der Regierung Tuthalijas II. zu den wichtigsten Funktionären und ist auch mehrfach in hurritischen Texten aus dieser Zeit bzw. aus der Zeit der Inthronisation Tašmišarris, der als Thronfolger und späterer König den Namen Tuthalija (II.) trug (vgl. aber Houwink ten Cate [wie Anm. 14] 133 n. 17), belegt; vgl. Haas, AoF 12, 273 f. und ders., ChS I/1, 8f. mit den dort gesammelten Texten.

<sup>73</sup> Dies ist natürlich auch in Festritualtexten der Fall, ist dort aber ganz anders zu bewerten.

<sup>74</sup> Eine Verwendungsweise also, die auch bei Telipinu, dem Sohn Šuppiluliumas I., noch in dessen Eigenschaft als König von Ḫalap nachweisbar ist (etwa in KBo. 3, 3 Rs. iii 27'). Vgl. dazu auch Alp, HBM, 111 f., der in dem „Priester“ von Kizzuwatna den Vorgänger von Telipinu vermutet, der von seinem Vater in das Amt des Priesters von Kummani eingesetzt worden war. Relevant ist hier vor allem der Text BoTU 31 (Bo 2984 = IBoT 4, 346 + KUB 14, 23) i 20 mit der fraglichen Ergänzung DUMU oder šeš; zur Diskussion vgl. Beal, THeth. 20, 321 n. 1225 und Anm. 78.

<sup>75</sup> Vgl. dazu sogleich und Haas, AoF 12, 272 ff.

<sup>76</sup> So F. Imparati, Fs. P. Meriggi I (1979) 293 ff.

<sup>77</sup> Vgl. vor allem KUB 17, 22 iv 1' ff. und KUB 30, 56 iii 7.

<sup>78</sup> Auch Beal, THeth. 20, 320 f. geht auf die Frage der Existenz verschiedener Personen des Namens Kantuzzili in mittelheth. Zeit kurz ein. Nach Erwähnung des von Arnu-

Allerdings besteht noch keine vollständige Klarheit, wieviele Personen namens Kantuzzili vor bzw. bis in die Zeit Šuppiluliumas I. lebten und dem engeren Kreis der hethitischen Elite zugehörten. An erster Stelle wäre hier jetzt zu nennen der Kantuzili **UGULA <sup>lú.mes</sup>KUŠ<sub>7</sub>.GUŠKIN**, der in der jüngeren LS des Muwatalli I. (KBo. 32, 185 Rs. 14) belegt ist<sup>79</sup>. Die enge Beziehung zu dem in derselben Urkunde belegten Ḫi-

wanda I. zum Priester ernannten Kantuzzili erwähnt er als eine davon zu unterscheidende Person den in DŠ fr. 2 genannten Kantuzzili (womit er seine in Or. 55 [1985] 436 n. 59 vertretene Auffassung revidiert; vgl. ders., THeth. 20, 321 n. 1225) und fährt dann fort: „In a letter from the same period ‘The Priest’ (...)“ – damit auf den Mašat-Brief hinweisend. Daraus läßt sich wohl schließen, daß Beal die Briefe der Mašat-Korrespondenz in die Zeit von Tuthalija II. bzw. seinem Sohn Šuppiluliuma I. datiert.

Der „Priester“ Kantuzzili sei aber nach Beal Sohn Arnuandas I., weil er Bruder des Tuthalija (II.) sei (nach 2BoTU 31 i 20; šeš lediglich ergänzt) und nicht identisch mit dem Militärkommandeur z. B. aus KUB 23, 16. Dabei hat er anscheinend übersehen, daß es sich bei 2BoTU 31 um denselben Text handelt, der von Güterbock als DŠ frag. 2 (= KUB 14, 23) verwertet wurde, der aber seinerseits einer Ergänzung DUMU, d. h. „Sohn des Tuthalija“, den Vorzug gibt; vgl. Güterbock, JCS 10 (1956) 60. Unklar ist mir geblieben, ob Beal mit einem dieser beiden Kantuzzilis den in KUB 23, 16 genannten identifiziert, der auch s. M. nach identisch sei mit dem in der Landschenkungsurkunde des Muwatalli I. erwähnten Kantuzzili (ders., THeth. 20, 410 f.).

Zum Kantuzzili in KUB 23, 16 iii 4–13 vgl. auch Otten, Das heth. Königshaus ..., 34 n. 43.

<sup>79</sup> Ein Photo findet sich bei P. Neve, Ḫattuša (1993) 33 Abb. 83; wo KBo. 32, 136 (Alluwamna), KBo. 32, 184 (Zidanza II.) und eben KBo. 32, 185 zu sehen sind. Die ältere, bisher nur als Photo ebd., Abb. 166 a. b (S. 61) publizierte zweite LS des Muwatalli I. nennt ihn dagegen nicht, auch keinen anderen Inhaber desselben Amtes. Am nächsten kommt dem noch Gulluti als **GAL <sup>lú</sup>KUŠ<sub>7</sub>, *kunna-*az**. Ein weiteres Fragment einer LS-Urkunde (KBo. 32, 187 Rs. 2') nennt ebenfalls an erster Stelle Muwa, gefolgt von Arinnel, so daß auch diese Urkunde von Muwatalli I. oder einem seiner Vorgänger stammen muß; der Schreiber Waršija hat beide Urkunden geschrieben. Die Zeugenliste auch bei Otten, Das hethitische Königshaus ..., Abb. 6, der ebd., 32 erwägt, den Namen zu Muwatalli zu ergänzen, und auf den Muwatalli, geschrieben **"NIR.GÁL, GAL MEŠEDI** aus KBo. 14, 18:20' hinweist. Bis auf Muwa entsprechen die Zeugen denen der vom Vorgänger Ḫuzzija II. stammenden LS 22 (vgl. ebd.), so daß m. E. die Vermutung naheliegt, Muwa verdanke seinen Aufstieg zum **GAL MEŠEDI** Muwatalli. KBo. 32, 186 nennt eventuell Muwa (oder Muwatalli?) nach Arinnel, wobei an erster Stelle der Zeugenliste ein mit **H[*a-*** beginnender Name steht; vgl. dazu auch Otten, ebd., 31 n. 38.

Die Annahme, daß es sich bei dem Usurpator Muwatalli um den vormaligen **GAL GEŠTIN** gehandelt haben könnte, ist naheliegend (vgl. bereits S. Bin-Nun, RHA 31 [1975] 5 ff.); er wäre also unter diesem Titel in KBo. 14, 18:20' belegt, während der sicher auf ihn zu beziehende Text KUB 21, 10 nur den Namen nennt. Dieser Text, Fragment 50 der Bearbeitung der DŠ von Güterbock, gehört aufgrund des Duplikats KBo. 22, 9 nachweislich zu diesem Werk (vgl. noch Beal, THeth. 20, 332

muili hat zu Recht zu der Annahme geführt, daß eben diese beiden für die Ermordung des Usurpators Muwatalli I. verantwortlich zu machen seien<sup>80</sup>. Ein weiterer Text, der gleichzeitig den Übergang zur vermeintlich „neuen“ Dynastie in Ḫattuša illustriert, dürfte auf diesen Kantuzzili zu beziehen sein, nämlich KUB 23, 16. Dieses Fragment eines historischen, annalenähnlichen Textes ist durch die Passagen „ich, der König“ und „ich, Tuthalija“ und die Erwähnung des Kantuzzili und des Muwa, der seinerseits an erster Stelle der Zeugenlisten beider Landschenkungsurkunden von Muwatalli I. als GAL <sup>lú.mes</sup>MEŠEDI genannt ist, mit großer Wahrscheinlichkeit auf Tuthalija I., den Nutznieder des Sturzes von Muwatalli I., zu beziehen. Da dem Fragment immerhin noch zu entnehmen ist, daß Tuthalija zusammen mit Kantuzzili gegen einen Muwa und Hurriter unter dem Befehl eines Kartašura zog, könnte man vermuten, hierin Nachklänge des Sturzes Muwatallis I. zu sehen, dessen „rechte Hand“ Muwa sich mit der Unterstützung hurritischer Truppen dem Machtwechsel in Ḫattuša entgegenstellte – sicher derselbe Muwa, der wiederum nach KUB 34, 40: 12' beabsichtigte, die Königin zu töten<sup>81</sup>.

n. 1267; wenn man allerdings davon ausgeht, daß der Beginn der Kol. KUB 31, 7 i etwa KBo. 5, 6 i 28 ff. entspricht, dessen Ende der Kol. iv = frag. 33 aber bereits wieder Kaškäer erwähnt, dann ließe sich KUB 21, 10 durchaus direkt an die *dahamunzu*-Episode, also nach E<sub>3</sub> iv, einordnen – es wäre dann nicht notwendig, Vs. und Rs. von KBo. 22, 9 zu ändern). Man wird dann in der Erwähnung des Muwatalli einen erzählerischen Rückgriff zu sehen haben, was durch den Ausdruck *ANA PANI* unterstützt wird. Dies gilt jedoch nicht für KBo. 14, 18 (= Fragment 51). Schon Güterbock hat in seiner Bearbeitung (JCS 10, 50) auf die formalen Unterschiede zwischen diesem Text und den eigentlichen DŠ hingewiesen (die ungewöhnliche Schreibung A.A.MU „mein Vater“; der Berichtsstil „ich, der König“, was ja unmöglich Muršili II. meinen kann), weshalb man dieses Fragment besser einem eigenständigen historischen Werk zuordnen wird, ohne daß sich zur Zeit beantworten ließe, wer der in der Ich-Form berichtende König ist. Sollte auch dieser Text den Konflikt zwischen Tuthalija I. und dem Usurpator Muwatalli thematisieren, wird man dann ja wohl kaum erwarten können, daß Muwatalli als „König“ tituliert würde.

<sup>80</sup> KUB 34, 40; vgl. dazu bereits Otten, Das hethitische Königshaus ..., 29 f. und – noch ohne Kenntnis, daß es sich bei Muwatalli um einen, wenn auch unrechtmäßig regierenden König gehandelt hat – Haas, AoF 12, 270 c. n. 16.

<sup>81</sup> So zuletzt de Martino, Eothen 4, 12 f. c. n. 44 ff., wo auch ältere Literatur zur Diskussion um diesen Text erwähnt wird. Bemerkenswert an diesem Text ist auch, daß Tuthalija hier immerhin auch seinen Vater erwähnt, was zu einer jüngeren Datierung des Textes Anlaß gegeben hat; vgl. etwa O. R. Gurney, Fs. Meriggi I, 217. Der Text erinnert etwas an das bereits erwähnte Fragment KBo. 14, 18.

Dies könnte als weiteres Indiz dafür gewertet werden, daß mit Tuthalija I. keine „neue Dynastie“ an die Macht kam. Muwatalli hätte dementsprechend keinen radikalen Bruch ausgelöst, sondern stellte als König lediglich ein Intermezzo in der mit-

Eine zweite Gruppe von Texten zählt den Namen Kantuzzili in einer Reihe mit weiteren Königssöhnen wie Parijawatra, Mannini oder Tulpi-Teššub auf, wobei gelegentlich statt des Eigennamens Kantuzzili auch schlicht die Bezeichnung (<sup>lú</sup>)SANGA „Priester“ gebraucht wird<sup>82</sup>. Aufgrund des (mh.) Rituals KUB 45, 47 + Bo 4186<sup>83</sup> und weiterer in diesen Zusammenhang gehörender Texte hat man in diesen „Königssöhnen“ Nachkommen des Paars Tuthalija I. und Nikkalmati gesehen<sup>84</sup>. Inzwischen lassen sich diesen Texten weitere, durch einen Zusammenschluß zweier bisher zwar inhaltlich einem verwandten Kontext zugeordneten, aber erst jetzt in ihrer – im Wortsinne – engen Verbindung deutlich gewordenen Fragmente hinzufügen. Auch KUB 36, 119 + KUB 36, 118<sup>85</sup> enthalten in einer Aufzählung die Namen (mindestens) dreier derjenigen Brüder, nämlich Parijawatra, Kantuzzili und Tulpi-Teššub, die zu einem Tuthalija LUGAL.GAL UR.SAG in Beziehung gesetzt werden, wobei jedoch zu Beginn der Zeile das entscheidende Zeichen nicht erhalten ist, so daß nur noch [ ]<sup>meš</sup>-šU-ma-ya-aš-ši ku-i-e-eš zu lesen ist, mit Bezug des „ihm“ auf den zuvor genannten Tuthalija. Es folgen die Namen, beginnend mit Parijawatra und in der Folgezeile mit Tulpi-Teššub und DUMU.DUMU-NI endend. Ausgehend von der Annahme, der Text bezöge sich auf die „Salbung zum Königstum“ des Sohnes Arnuandas I.<sup>86</sup>, der als Tuthalija II. und späterer Vater Šuppiluliumas I. den hethitischen Thron bestieg, fügte H. Otten in seiner Übersetzung für die fragliche Lücke ein „seine [Söhne?]“ (ebd., 225 c. n. 12) ein, während das Possessivpronomen bei „unser Enkel“ sich auf das Königspaar, d. h. in diesem Falle Arnuanda und

telheth. Geschichte dar. Diese These hat Wilhelm, Fs. H. Otten (1988) 368 im Zusammenhang mit KBo. 1, 5 vertreten.

<sup>82</sup> Diese Identifikation geht auf Imparati, Fs. Laroche (1979) 173 ff. zurück; vgl. noch Haas, AoF 12, 273 und ders., ChS I/1, 9. Zusammenfassend zuletzt de Martino, Eothen 4, 12 ff.

<sup>83</sup> Zum Textanschluß vgl. H. Otten/Chr. Rüster, ZA 71 (1981) 128 (Nr. 76).

<sup>84</sup> So wiederum nach Imparati, Fs. Laroche, 173; dies., Fs. Meriggi I, 299, was weitgehend akzeptiert wurde; vgl. dazu de Martino, Eothen 4, 17 c. n. 74 f. Es muß jedoch im Auge behalten werden, daß Imparati ihre Identifikation der „Königin“ aus KUB 45, 47 + usw. allein auf die Tatsache stützt, daß der Name der Königin Nikkalmati ihre enge Verbundenheit mit der Göttin Ningal, die bis zu diesem Zeitpunkt im hethitischen Kult keine Rolle spielt, nahelegt; strenggenommen könnte dies allerdings auch von Ašmunikal behauptet werden.

<sup>85</sup> Vgl. Otten, ZA 80 (1990) 224 ff. Zur älteren Diskussion vgl. vor allem Gurney, Fs. Meriggi I, 213 ff. und Beal, JCS 35 (1983) 119 ff. (zur Deutung des Textes als Beleg für eine weitere Korregenz) und die bei Otten genannte Literatur.

<sup>86</sup> So etwa auch Haas, ChS I/1, 8 u. a.

Ašmunikal, beziehen müßte. Das widerspricht aber offensichtlich der Annahme, daß Kantuzzili, Parijawatra und deren Brüder als Söhne Tuthalijas I. gelten. Außerdem erstaunt der Titel LUGAL.GAL UR.SAG bei dem lediglich zum Thronfolger designierten Tuthalija, auch wenn er in Korregentschaft mit seinem Vater regiert haben sollte, was nach wie vor nicht nachweisbar ist. Demgegenüber zeigen die gemeinsamen Annalen von Tuthalija I. mit Arnuwanda I., daß der Vater diesen Titel trägt, der Sohn jedoch als LUGAL.GAL šarkuš tituliert wird<sup>87</sup>. Wenn man also an der von O. R. Gurney, H. Otten u. a. vertretenen Identifikation des hier genannten Tuthalija als Sohn Arnuwandas I. festhalten möchte, dann bleibt als Lösung nur die Alternative, statt DUMU in der Lücke ein ŠEŠ zu ergänzen und gleichzeitig die Reihe der „Söhne“ Parijawatra usw. ebenfalls als dessen Söhne aufzufassen; die in KUB 45, 47+ genannte Königin wäre dann logischerweise mit Ašmunikal zu identifizieren<sup>88</sup>. Eine weitere Konsequenz wäre, daß der Kantuzzili, der mit Ḫimuili den Muwatalli tötete, nicht mit dem „Priester“ Kantuzzili identisch sein könnte, da dies aus chronologischen Gründen scheitert. Unter den hier geschilderten Möglichkeiten hat die Annahme, daß der in KUB 36, 119+ genannte Tuthalija den Vater und nicht den Sohn Arnuwandas I. meint und in der fraglichen Lücke ein DUMU zu ergänzen ist, die größere Wahrscheinlichkeit für sich<sup>89</sup>.

Unterstützend ließen sich dem noch weitere Indizien hinzufügen: So spricht die Erwähnung eines Enkels dafür, daß die Generation der Söhne bereits erwachsen gewesen sein dürfte, genauso wie wir dies

<sup>87</sup> Darauf hat bereits Gurney, Fs. Meriggi I, 215 hingewiesen, jedoch dann die Auffassung vertreten, hier müsse mit einer weiteren Korregentschaft zu rechnen sein, in der der „junior partner“ den Titel „Großkönig, Held“ trägt. Lediglich im šarrasši-Ritual KBo. 10, 34 trägt Tuthalija als Nachfolger Arnuwandas den Titel LUGAL.GAL, d. h. zu einem Zeitpunkt, wo wir davon ausgehen können, daß sein Vater bereits gestorben war, da hier die übliche Formel „sich auf den Thron des Vaters setzen“ verwendet wird. Neben Arnuwanda taucht Tuthalija nur als *tuḥkanti* auf.

<sup>88</sup> Zwar wäre prinzipiell denkbar, daß in der fraglichen Textstelle auch eine Verwandtschaftsbezeichnung „Onkel“ o. ä. gestanden haben könnte, aber dies scheidet m. E. sowohl aufgrund der Raumverhältnisse auf der Tafel als auch vom inhaltlichen Kontext her aus.

<sup>89</sup> Für die Frage, warum dann Arnuwanda I. nie mit seinen Brüdern Kantuzzili, Parijawatra und den anderen genannt ist, gibt es zwei mögliche Antworten. Entweder ist er aufgrund seiner Stellung als Thronfolger und Mitregent von seinen Brüdern getrennt, oder er ist dort mit einem Geburtsnamen genannt, während Arnuwanda sein Thronname ist. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, daß auch Gurney, Fs. Meriggi I, 220, freilich auf ganz anderer Grundlage, erwogen hatte, daß der Geburtsname Arnuwandas eventuell Tulpi-Teššub gewesen sein könnte; vgl. dazu noch Th. P. J. van den Hout, ZA 81 (1991) 278 f. n. 14.

für die „verspätete“ Thronbesteigung Tuthalijas I. vermuten können. Außerdem könnte die „Instanz“, die für die Salbung des Tuthalija zur Königswürde verantwortlich zeichnet, mit den in Z. 3' erwähnten Brüdern, falls dort ŠEŠ zu lesen und ein MEŠ zu ergänzen ist (beachte *iskir*), genannt sein.

Wenn wir also nun davon ausgehen, daß ein Kantuzzili zu den zur Zeit der Thronbesteigung ihres Vaters bereits erwachsenen Söhnen des Tuthalija zu zählen ist, so dürfte dieser auch identisch sein mit dem Kantuzzili, der schon unter den Zeugen in einer Landschenkungsurkunde Muwatallis I. erwähnt wurde und der darüber hinaus militärische Unternehmungen während der Regierung Tuthalijas I. (KUB 23, 16) kommandiert hat<sup>90</sup>. Da dieser aber auch schlicht als „Priester“ tituliert werden kann, wird man ihm auch die Texte des „Priesters“ Kantuzzili zuordnen; erwähnt sei hier nur das Gebet KUB 30, 10<sup>91</sup> oder der Ritualtext ChS I/1 Nr. 11<sup>92</sup>.

Offen bleiben muß vorerst noch, ob in den Fragmenten 2 und 3 der DŠ ein weiterer, jüngerer Kantuzzili erwähnt wird, der mit dem „Priester“ kaum identisch sein kann, es sicher nicht ist, wenn die von H. G. Güterbock vorgeschlagene Ergänzung DUMU in bezug auf Tuthalija II., den „Großvater“ Muršilis II., zutreffen sollte<sup>93</sup>. Ein starkes Ar-

<sup>90</sup> Anders Beal, THeth. 20, 321 und 410f., der den von Arnuwanda I. eingesetzten „Priester“ von dem Militäركommandeur trennt, wobei letzterer mit dem Mörder Ḫimuili gemeinsame Sache gemacht habe. Andererseits wiederum datiert er die Ereignisse aus KUB 23, 16 auf Tuthalija, den Vater Šuppiluliumas I., und spricht an derselben Stelle von dem Mašat-Brief HKM 74 „from the same period“ (ebd. 321). Chronologisch sind diese verschiedenen Ansätze nicht miteinander zu vereinbaren.

Vgl. dagegen Otten, RIA V (1976–80) 390f., der im Verfasser von KUB 30, 10 und im Kommandeur aus KUB 23, 16 Rs. iii 5, 7 dieselbe Person sieht, die nach den DŠ als Sohn des genannten Tuthalija gelten könnte (vgl. JCS 10, 49 f., 60), womit er auch Bruder Šuppiluliumas I. sein müßte. Dieser Kantuzzili sei auch Zeitgenosse des Ḫimuili (was freilich heute so nicht mehr aufrechterhalten werden kann) und eventuell auch in den Opferlisten genannt. Vgl. dazu auch Houwink ten Cate, Records (1970) 69 c. n. 83. Laut Katalog KUB 30, 56 Rs. iii 7 handelt es sich jedenfalls um einen Königssohn.

<sup>91</sup> Vgl. dazu Houwink ten Cate, Records, 69 c. n. 83; Imparati, Fs. Laroche, 170 ff.; Haas, AoF 12, 274 und de Martino, Eothén 4, 13.

<sup>92</sup> Unklar ist mir noch, inwiefern z. B. in dem Text ChS I/1 Nr. 11, der laut Kolophon von Kantuzzili stammt, tatsächlich der Bezug zu Tašmišarri und Tatuhēpa gegeben ist, wie Haas verschiedentlich – so AoF 12, 274 c. n. 63 und ChS I/1, 8 – bemerkt hat, da, soweit ich sehe, dort ohne Nennung der Eigennamen nur von König und Königin die Rede ist. Hingewiesen sei noch auf den unpublizierten Text Bo 5346 + Bo 6852, der zu den Texten ChS I/1 Nr. 39 f. gehören soll (vgl. ChS I/2, 481 f.).

<sup>93</sup> Vgl. dazu Güterbock, JCS 10, 60; Imparati, Fs. Laroche, 172 f. c. n. 24 und zuletzt de Martino, Eothén 4, 13.

gument, daß hier ein historischer Rückblick vorliegen könnte, liefert auch die Wendung *EGIR-an-ma PANI Kantuzzili*, was als Ausdruck einer zeitlichen Abfolge zu werten ist<sup>94</sup>.

### 3.4. *Tarḥumima und Pišeni*

Den Namen Tarḥumima trägt der GAL <sup>lú.meš</sup>KUŠ<sub>7</sub> GÙB-*laz* in KBo. 5, 7 Rs. 52; denselben Namen trägt einer der Absender des Briefes HKM 69<sup>95</sup>, den man jedoch von anderen desselben Namens aus Maṣat, die vorwiegend nachgeordnete Funktionen erfüllen<sup>96</sup>, zu trennen haben wird. Weitere Absender dieses Briefes sind der UGULA NIMGIR. ÉRIN<sup>meš</sup> und ein gewisser Pišeni. Letzterer tritt in den Maṣat-Briefen häufiger in Erscheinung, u. a. spricht er Kaššu und Pulli als seine „lieben Söhne“ an, was wiederum aufschlußreich in Hinblick auf seine Position ist. Zeitweise war er wohl auch in Maṣat selbst tätig, da er mit Kaššu zusammen auch als Empfänger von Briefen auftritt<sup>97</sup>. Schon S. Alp hat darauf hingewiesen, daß der Name Pišeni auch im Madduwatta-Text (KUB 14, 1 Vs. 53, 58, Rs. 66, 67) belegt ist. Eine Identität beider liegt m. E. sehr nahe<sup>98</sup>. Ebenso dürfte es sich bei dem in dem mittelheth. Brief<sup>99</sup> KBo. 8, 22 Vs. 12' erwähnten <sup>du</sup>U-mima um denselben wie in KBo. 5, 7 handeln<sup>99</sup>.

### 3.5. *Pulli*

Durch den Brief HKM 65 läßt sich Tarḥumija direkt mit einem Pulli verbinden, bei dem es sich um einen weiteren hohen Beamten aus Maṣat handelt, der mehrfach mit Kaššu zusammen genannt wird und

<sup>94</sup> Zu einem (weiteren) Kantuzzili aus der Zeit Muršilis II. vgl. Imparati, Fs. Laroche, 173 n. 25.

<sup>95</sup> Identität der beiden Personen hat bereits Beal, THeth. 20, 370 vermutet, der auch auf den Tarḥumima in HKM 65 hinweist.

<sup>96</sup> Vgl. dazu Alp, HBM, 95 f. oder in bezug auf den „Mantiker“ in HKM 49 gleichen Namens Beal, THeth. 20, 370 n. 1408.

<sup>97</sup> Vgl. Alp, HBM, 87.

<sup>98</sup> Vgl. zu Pišeni vor allem noch Otten, StBoT 11, 31 f. c. n. 1. Außerdem dürfte dieser Pišeni auch in KBo. 8, 55 + KBo. 34, 142 genannt sein; dazu ausführlich Verf., AoF, demnächst.

<sup>99</sup> KBo. 8, 22 ist als Nr. 56 bei A. Hagenbuchner, THeth. 16 behandelt, bleibt aber ohne Datierung. Der in diesem Text noch genannte Ušgana ist, wenn so zu lesen, sonst nicht belegt. Nicht unwesentlich ist, daß dieser Brief, wenn Hagenbuchners Textinterpretation zutrifft, auch einen mittelheth. Beleg für das *mantalli*-Opfer bietet; vgl. CHD L–N, 177 f. (mit der Datierung „NH“) und J. Tischler, HEG, Lief. 5/6 (1990) 126 f.

auch selbst mit der Majestät korrespondiert<sup>100</sup>. In KBo. 5, 7 Vs. 42 sowie im Brief KBo. 18, 72 finden sich weitere Belege für diesen Namen, die auf dieselbe Person deuten könnten. Allerdings scheint KBo. 18, 72 eventuell – trotz der Erwähnung des „Vaters der Majestät“, was auf Tuthalija I. und Arnuwanda I. weist – paläographisch gesehen etwas jünger zu sein als etwa KBo. 5, 7<sup>101</sup>.

### 3.6. *Marakui*

Erwähnt werden muß auch noch der „Wagenlenker“ Marakui, der in HKM 44 auftritt, weil hier S. Alp eine Identität mit dem in den Landschenkungsurkunden mit dem Titel *urianni* belegten Marakui vermutet hat<sup>102</sup>. Außerdem ist der Name noch in dem mh. KBo. 16, 43, 10 nachweisbar, wohl nicht einem Brief, sondern einem historischen Text, der die Majestät und die Stadt Ura erwähnt, sonst aber keine weiteren Hinweise auf einen inhaltlichen Hintergrund bietet. Die neben Marakui in den Zeugenlisten der LS erwähnten Funktionäre, vor allem Ḫappuwaššu, GAL DUMU<sup>meš</sup>.É.GAL, und Zidanni, GAL GEŠTIN, sowie die Schreiber der Urkunden sprechen für ein relativ frühes Datum der Abfassung, eventuell noch in der Zeit des Alluwamna. In einer weiteren LS für Labarna DUMU.LUGAL, die Ḫappuwaššu und als Zeugen einen *urianni* Tuthalija und den eben erwähnten Zidanni nennt, wurde von dem Schreiber Išpunnu verfaßt, der wohl auch die Landschenkungsurkunde des Alluwamna KBo. 32, 136 geschrieben hat. Der zeitliche Abstand zwischen dieser und dem Mašat-Archiv schließt aus, daß es sich um ein und dieselbe Person handelt<sup>103</sup>.

<sup>100</sup> Vgl. Alp, HBM, 81 f. Aus der İinandık-Urkunde (Rs. 23) ist ein Pulli als GAL GEŠTIN bekannt.

<sup>101</sup> Vgl. Hagenbuchner, THeth. 16, Nr. 73 und Nr. 99 ohne Datierung; der im letzteren Brief genannte Ur-Teššub hilft aufgrund fehlender weiterer Belege für diesen Namen auch nicht weiter. Den dort angeführten Belegen für den Namen Pulli wäre noch der Brief KBo. 18, 89, eine Niederschrift der 2. Hälfte des 13. Jh.s, anzufügen, den Hagenbuchner, ebd., 475 unter Nr. 393 „in die Zeit Ḫattušilis III./Tuthaliyas IV“ datiert.

<sup>102</sup> Vgl. Alp, HBM, 78 und 323; zu *urianni* = „Küchenmeister“ vgl. Otten, Das hethitische Königshaus ..., 31 c. n. 39.

<sup>103</sup> Vgl. aber O. Carruba, Fs. Neve, 82 f., der diese Datierung für ganz unwahrscheinlich hält; vielmehr ist er der Auffassung, daß der genannte Königsohn Labarna der aus HAB bekannte Sohn Ḫattušilis I. sei, dem sein Vater nach seiner Verbannung diese Urkunde ausgestellt habe. Demgegenüber weist Ch. Rüster, Fs. Neve, 63 die Landschenkungsurkunde – m. E. korrekt – Ḫantili II. zu.

### 3.7. *Tumni*

Die Zeile Vs. 10 der Personenliste HKM 103 zählt auf: <sup>m</sup>*Du-um-ni-i* <sup>m</sup>*Ha-aš-du-DINGIR*<sup>LIM</sup> É *Ki-iz-zi-ma-ra*<sup>104</sup>. Ein Tumni taucht auch in einem mittelheth. Brief auf, der nicht aus Mašat stammt; es handelt sich um KBo. 15, 28<sup>105</sup>, ein von mehreren Personen an die Königin geschriebener Brief, der sich im wesentlichen mit Vogelflugorakeln beschäftigt<sup>106</sup>. Bedeutsam ist hier vor allem einer der Absender, nämlich <sup>m</sup>NU.GIŠ.SAR, der mit dem gleichnamigen Schreiber Arnuandas I. (KUB 32, 19 iv 50) identisch sein dürfte<sup>107</sup>. Darüber hinaus lassen sich weitere Querverbindungen herstellen. Ein anderer Absender des Briefes ist <sup>m.d</sup>U.SIG<sub>5</sub>, der seinerseits wieder in einem weiteren mittelheth. Brief (KBo. 18, 101 Vs. 2; geschrieben <sup>m.d</sup>IM.SIG<sub>5</sub>), der an einen Tat[ta? (Vs. 1), ihn und weitere Personen geschrieben wurde<sup>108</sup>, als Adressat erwähnt wird. Außerdem ist <sup>m</sup>NU.GIŠ.SAR der Absender des Zweitbriefes (KBo. 15, 28 Rs. 5' ff.), der an mehrere „Söhne“, darunter

<sup>104</sup> Zur Stadt Kizzimara vgl. RGTC 6/2 (1992) 80.

<sup>105</sup> Vgl. Hagenbuchner, THeth. 16, Nr. 49; ebd., 83 f. zur wenig ergiebigen Datierungsdiskussion.

<sup>106</sup> Es fällt auf, daß unter den relativ wenigen älteren Orakeltexten, die bisher in Ḫattuša entdeckt wurden, mehrere, die mittelheth. Niederschriften darstellen, ausschließlich Vogelflugorakel enthalten, so etwa KUB 18, 5+ oder KUB 50, 1. Der Brief erwähnt im übrigen auch den Fluß Zulija.

<sup>107</sup> Mitentscheidend ist hier das Alter der Niederschrift der Texte, da es einen zweiten Schreiber desselben Namens gibt, der seine Texte erst im 13. Jh. verfaßte. Vgl. dazu die Diskussion bei Hagenbuchner, THeth. 16, 82, die leider wiederum das Alter der Niederschriften der von ihr behandelten Texte weitgehend vernachläßigt; speziell zu KBo. 15, 28 vgl. die berechtigte Kritik von F. Starke, BiOr. 49 (1992) 808. Wiederum wird als Datierungskriterium herangezogen, daß diesmal Vogelflugorakel (zu Eingeweide-Omina als Datierungskriterium vgl. Anm. 65) erst ab Muršili II. bekannt seien, was nachweislich nicht korrekt ist. Entsprechendes gilt für den Hinweis auf abgekürzte Schreibungen, die angeblich auf die Zeit Tuthaliyas IV. deuten sollen; denn gerade der als Beispiel für solche Schreibungen genannte Orakeltext KUB 50, 1 stellt zweifelsfrei eine mittelheth. Niederschrift dar. Die Folge ist, daß Hagenbuchner eine nicht haltbare Schreibergenealogie rekonstruiert: „NU.GIŠ.SAR – Ziti (Oberschreiber, ab Ende Tuthaliya IV.) – NU.GIŠ.SAR – Hanikuili“. Es ist vielmehr so, daß zwischen dem mittelheth. NU.GIŠ.SAR und dem Ziti der Großreichszeit (bisher) keine Verbindung nachweisbar ist, letzterer aber seinerseits einen „Sohn“ NU.GIŠ.SAR hat, dem wiederum in der nächsten Generation ein weiterer Ziti und Hanikuili nachfolgen, wobei letzterer freilich von dem mittelheth. Schreiber selben Namens zu trennen ist, der m. E. außer Landschenkungsurkunden auch das akkadischsprachige Prisma KBo. 16, 99 geschrieben hat; vgl. noch Rüster, Fs. Neve, 69 f.

<sup>108</sup> Vgl. Hagenbuchner, THeth. 16, Nr. 121 – ohne Datierung; die anderen Namen sind nicht oder nur fragmentarisch erhalten.

eben Tumni, gerichtet ist; demnach dürfte es sich auch hier um den Schreiber selbst gehandelt haben, der sich an seine „Söhne“ respektive „Schüler“ wendet, hier um von ihnen zu erfahren, was es am Hof für Neuigkeiten in bezug auf sein Hauswesen gibt.

### 3.8. *Duwa*

Diesen Namen trägt der GAL DUMU<sup>meš</sup>.É.GAL zur Zeit der Abfassung der Landschenkungsurkunde KBo. 5, 7 Arnuwandas I., wo er an erster Stelle der Zeugenliste erwähnt wird<sup>109</sup>. Es ist nicht weiter erstaunlich, daß eine so wichtige Person der Verwaltungshierarchie auch in Briefen der mittelheth. Zeit nachweisbar ist; zu nennen wären hier KBo. 18, 14 und KBo. 18, 66; leider erlaubt keiner dieser Briefe eine Verknüpfung mit anderen Texten, da praktisch keine anderen Personennamen ent- oder erhalten sind<sup>110</sup>. In Maṣat ist der Name nicht nachweisbar, was angesichts des bisherigen Befundes überrascht. Entweder haben wir es hier lediglich mit den Tücken der Überlieferung zu tun, oder der Grund ist darin zu sehen, daß die Briefe aus Maṣat zu einer Zeit abgefaßt wurden, als Duwa noch nicht die bedeutende Position innehatte, wie dies in der späteren Regierungszeit des Arnuwanda I. der Fall war. Aufgrund des uns heute zur Verfügung stehenden Textmaterials müssen wir eine gewisse Lücke zwischen den Landschenkungsurkunden des Muwatalli I. und der durch die Landschenkungsurkunde Arnuwandas I. gebotenen Liste des hohen Funktionärskaders registrieren.

### 3.9. *Zarnijaziti*

In KBo. 18, 54, einem weiteren Brief, der mittelhethitischen Alters sein könnte<sup>111</sup> und der von einem Kaššu an die Majestät adressiert wurde, ist der Name Zarnaziti belegt, der auch in Maṣat in der Variante Zarnijaziti nachweisbar ist, dort allerdings nur für einen Angehörigen eines É KISAL.LUH<sup>112</sup>; also dürfte in diesem Fall Personenidentität unwahrscheinlich sein.

<sup>109</sup> Vgl. auch A. Kammenhuber, THeth. 7, 173 f.; er ist sicher identisch mit dem in zeitgenössischen Texten hurritischer Provenienz genannten Duwa.

<sup>110</sup> Der in KBo. 18, 14 (vgl. Hagenbuchner, THeth. 16, Nr. 36) noch genannte Pazzu ist nicht mit dem Pazzu aus KBo. 18, 15 identisch, da letzterer Text aus nach-mittelheth. Zeit stammt.

<sup>111</sup> Dies ist in diesem Fall nicht so eindeutig, da manche der Schreibungen einen jüngeren Eindruck machen. A. Ünal, RIA V (1976–80) 473 b ordnet auch diesen Brief dem Maṣat-Corpus zu; zur Datierung des Textes auf Tuthalija, den Vater Šuppiluliumas I., vgl. Th. van den Hout bei Beal, THeth. 20, 402 c. n. 1513.

<sup>112</sup> HKM 100; vgl. Alp, HBM, 106.

### 3.10 *Resümee*

Als erstes Ergebnis können wir festhalten, daß eine signifikante Häufung von Personen, die in der Maṣat-Korrespondenz eine Rolle spielen, auch in Texten aus der Zeit Arnuwandas I. erscheinen, teilweise sogar noch auf die Zeit davor, also die seines Vaters, Tuthalijas I., hindeuten, während z. B. eine Person wie Duwa, der in die spätere Regierungszeit Arnuwandas I. gehört, im Corpus der Maṣat-Briefe nicht nachweisbar ist, dafür aber vielfach sein Amtsvorgänger Ḥimuili.

## 4. Sonstige Texte

### 4.1. *Staatsverträge, Annalen und Instruktionen*

Da die Maṣat-Briefe vorwiegend mit der Kaškäer-Problematik befaßt sind, bietet sich der Versuch an, Querverbindungen herzustellen, zu dem gerade aus der Zeit Tuthalijas I. und Arnuwandas I. zahlreich überlieferten Quellenmaterial. Dabei ergibt sich jedoch das Problem, daß die Anzahl der Namensbelege stark ansteigt und vor allem durch die große Zahl von Geiseln und Eidleistenden das Potential zur Homonymie zunimmt, ohne daß bei den meisten Namen die Möglichkeit gegeben wäre, auf Anhieb zwischen „Hethitern“ und „Kaškäern“ zu unterscheiden.

Obwohl also gerade zu den historischen Texten scheinbar die engsten Beziehungen bestehen, muß dies in bezug auf die Aussagekraft weitaus zurückhaltender beurteilt werden. Die Eigennamen in den von Arnuwanda I. mit den Kaškäern<sup>113</sup> abgeschlossenen Verträgen, zu denen sich einige Entsprechungen in den Maṣat-Texten aufzeigen lassen, gehören in der ganz überwiegenden Anzahl Kaškäern, die stellvertretend für ihre Gemeinschaft (Stamm, Sippe, Dorf, Clan)<sup>114</sup> einen Eid auf den Vertrag leisteten. Es ist nun prinzipiell unwahrscheinlich, daß dieser Personenkreis als Absender oder Empfänger von Briefen in der Maṣat-Korrespondenz auftritt; allenfalls kann man damit rechnen, daß vielleicht über die eine oder andere Person in den Briefen unter Hethitern Informationen ausgetauscht werden. Dafür gibt es aber kaum Anhaltspunkte. Anders verhält es sich aber mit den wenigen Personenlisten aus Maṣat, besonders der „DUGUD“-Liste HKM 103, die neben einzelnen namentlich genannten und als DUGUD bezeichne-

<sup>113</sup> Vgl. E. Neu, Fs. Bittel, 391 ff.

<sup>114</sup> Vgl. dazu v. Schuler, Kaškäer, 72.

ten Personen – meist mit Angabe des Herkunftsorates – eine begrenzte Zahl von Soldaten verzeichnet<sup>115</sup>. Die Frage ist, was bzw. wer in diesen Listen aus Mašat aufgezeichnet wurde und welchem Zweck sie dienten. Eine strukturelle Verwandtschaft mit den Listen der Eidleistenden in den Kaškäer-Verträgen ist dabei augenfällig. Darüber hinaus bestehen Parallelen zu den DUGUD-Eiden (KUB 31, 44 / CTH 260), die zweifelsfrei ebenfalls aus der Zeit Arnuwandas I. stammen<sup>116</sup>, auch wenn sich in keinem Fall über die Namensgleichheit hinaus definitiv eine Personenidentität plausibilisieren lässt. Einige Beispiele mögen dies illustrieren:

In einem in mittelheth. Niederschrift überlieferten Text aus der Zeit Tuthalijas I., KUB 26, 20 + KBo. 22, 132 (CTH 140.2.A) werden in Z. 11' f. verschiedene Personen aufgezählt, denen jeweils das unklare Wort – eventuell als Bezeichnung – *h]a-at-mi-i-ig-ga* vorausgeht; zwei der Namen lauten Šunaili und Šauššili<sup>117</sup>. Dieselben Namen finden sich nun in der sogenannten DUGUD-Liste HKM 103 in Vs. 9 bzw. 13. Der Name Šunaili, den hier gleich zwei verschiedene Personen tragen, ist außerdem neben Šametili, der in der gerade erwähnten DUGUD-Liste in Vs. 7 auftaucht, und Hilmuili in der mittelheth. Personenliste KBo. 16, 66<sup>118</sup> belegt. In dem ebenfalls mittelhethitischen Text KBo. 16, 29 + Vs.? 15' wird dann ein Šametili neben einem Kaššaluwa genannt, wobei der Name des letzteren wiederum in einer Geiselliste aus Mašat, HKM 102 Rs. 15, erwähnt wird<sup>119</sup>.

In den Annalen Tuthalijas I. erscheint mehrfach ein Kukkulli, jeweils im Zusammenhang mit <sup>m</sup>SUM-<sup>d</sup>LAMMA, der mit dem in Mašat bezeugten Kukkulli, der in einer Liste erscheint, die verschiedene für die Aussaat verantwortliche Personen nennt, kaum identisch sein dürfte.

<sup>115</sup> Eine Charakterisierung des DUGUD-Amtes hat v. Schuler, Or. 25 (1956) 209 ff. unternommen und dabei den Schwerpunkt vor allem auf den militärischen Aufgabenbereich gelegt.

<sup>116</sup> Zur Datierung vgl. J. Klinger/E. Neu, Hethitica 10 (1990) 146.

<sup>117</sup> Der Name Šunaili erscheint auch in dem mittelheth. Brief KBo. 18, 57 + 57 a (vgl. Hagenbuchner, THeth. 16, Nr. 65), erfreute sich aber auch sonst einiger Beliebtheit. Sehr nützlich ist die Zusammenstellung der Namen aus den Eidlisten usw. bei v. Schuler, Kaškäer, 89 ff. und im Index, die auch deutlich macht, wie vage im einzelnen die Indizien für eine Identifikation der Namensträger sind.

<sup>118</sup> Zur Datierung vgl. bereits Neu, Fs. Bittel, 393.

<sup>119</sup> Vgl. bereits Alp, HBM, 69, der die Frage der Identität noch offen lässt; es handelt sich um die „Angelegenheit des Friedens“ *takšulaš uttar*, so daß diese Personen Kaškäer sein dürften.

#### 4.2. *Madduwatta*

Auch im Madduwatta-Text, diesem – gerade was seine Datierung anbetrifft – viel diskutierten Text, finden sich zwei Namen, bei denen es sich anbietet, eventuellen Beziehungen zur Maṣat-Korrespondenz nachzugehen. Es handelt sich um Pišeni und Zuwa, wobei letzterer Name auch in der Landschenkungsurkunde Muwatallis I. KBo. 32, 185 Rs. 16 belegt ist; dort trägt ihn ein hoher Funktionär der Zeugenliste, der das Amt eines GAL <sup>lú.mes</sup>SIPAD ZAG-az innehat. Dagegen ist im Madduwatta-Text die Rede von einem Zuwa, der lediglich den Titel LÚ <sup>giš</sup>GIDRU führt und in der Gegend von Pitašša bei der Stadt Maraša getötet worden sein soll – beides Ortsnamen, die in Maṣat nicht belegt sind. Der Name selbst läßt sich dort dagegen nachweisen, aber nur innerhalb zweier Listen, wobei es sich jeweils um eine andere Person des Namens handeln dürfte<sup>120</sup>. Allenfalls der DUGUD aus HKM 103 könnte prinzipiell eine immerhin so große Bedeutung gehabt haben bzw. durch seinen Tod bekommen haben, daß dies im Madduwatta-Text thematisiert worden wäre, aber sowohl unsere hier vorgeschlagene Deutung der DUGUD-Liste als auch die weiteren Umstände sprechen gegen eine Identität.

Ganz anders verhält es sich mit dem Namen Pišeni; zum einen ist der Name nicht so häufig belegt wie andere hier besprochene Namen, zum anderen kommt dem Pišeni der Maṣat-Korrespondenz als Absender eigener Briefe sowie von Zweitbriefen eine entschieden größere Bedeutung zu<sup>121</sup>. Da der Name zudem zu den bei den Hethitern seltener gebrauchten zählt (lediglich der Sohn Ḥantilis I. heißt ebenfalls so), spricht einiges für die Vermutung, daß wir hier einen weiteren Fall haben, wo ein in den Maṣat-Briefen belegter Funktionär sich auch in einem historischen Text nachweisen läßt.

### 5. Die Ortsnamen

#### 5.1. *Gaggaduwa*

Aus dem Auftreten von bestimmten Namen allein läßt sich natürlich kein direkter Hinweis auf eine präzisere Datierung der Maṣat-

<sup>120</sup> Vgl. bereits Alp, HBM, 108.

<sup>121</sup> Auch Alp, HBM, 87 schließt eine Identität beider Personen nicht aus, verweist vielmehr auf die Bedeutung für die Datierung des Madduwatta-Textes, die das Auftreten dieses „alt- und mittelhethischen Personennamen(s)“ (ebd.) dort hat. Auch Beal, THeth. 20, 458 hält es für plausibel, daß es sich bei beiden um ein und dieselbe Person handelt, allerdings geht er davon aus, daß Pišeni im Rahmen des Maṣat-Corpus dann als ein Angehöriger einer älteren Generation angesehen werden müsse. Zu Pišeni siehe bereits *Abschnitt 3.4*.

Korrespondenz gewinnen. Ist es jedoch möglich, Beziehungen zu konkreten historischen, in anderen Quellen berichteten Ereignissen herzustellen, dann lassen sich auch daraus weitere Indizien gewinnen.

Auf ein wichtiges Detail hat hier ebenfalls bereits S. Alp hingewiesen<sup>122</sup>. In HKM 14 Vs. 9 und in HKM 103 Vs. 8 wird jeweils der Ort Gaggaduwa erwähnt; derselbe Ort nun, in einer etwas abweichenden Schreibung zwar, aber dennoch wohl denselben meinend, wird im Rahmen der Aufzählung der Eidleistenden im Kaškäer-Vertrag Arnuwandas I., KBo. 16, 27 (CTH 137) erwähnt, und zwar zusammen mit Nanjaziti von Išhupitta; das Land Išhupitta ist aber nach Ausweis der Mašat-Korrespondenz zumindest zum Teil der hethitischen Einflußsphäre zuzurechnen. Man wird nun aus der Erwähnung von Gaggaduwa im genannten Staatsvertrag nicht unbedingt schließen dürfen, daß damit ein terminus post quem für die Datierung der gesamten Mašat-Korrespondenz gegeben ist, da diese sich einerseits eindeutig über einen längeren, wenn auch nicht allzu langen Zeitraum erstreckt haben dürfte, und andererseits die Kaškäer-Verträge jeweils eine keineswegs kleine Zahl von Eidleistenden nennen, d. h. naheliegenderweise eben nicht jeden Clancchef, den man gerade unterworfen hat bzw. der, aus welchen Gründen auch immer, sich dazu entschlossen hat, (vorübergehend) eine hethitische Suprematie anzuerkennen, gleich durch einen nur für ihn bestimmten exklusiven Vertrag geehrt haben wird. So kann auch hier zwischen Unterwerfung und Abschluß des Vertrages sicher einige Zeit ins Land gegangen sein, während der man jedoch den Kaškäer mit seinen Leuten dennoch als Abhängigen eingestuft und entsprechend behandelt haben wird. Es scheint mir jedoch, daß man auch dieses Detail gewissermaßen als Stütze für die oben vertretene Auffassung, ein Text wie die DUGUD-Liste HKM 103 könne sich auch auf kaškäische Clanchefs mit den von ihnen den Hethitern zur Verfügung zu stellenden Truppen beziehen, nehmen könnte.

### 5.2. *Išhupitta*

Das Land Išhupitta gehörte zumindest partiell zum hethitischen Einflußgebiet, da Truppen aus diesem Territorium, dessen genaue Abgrenzung nicht möglich ist, der hethitischen Befehlsgewalt, respektive dem Kommando des Befehlshabers in Mašat, d. h. des Kaššu, unterstellt waren<sup>123</sup>. Daß nicht das ganze Land Išhupitta befriedet war,

<sup>122</sup> Vgl. ders., HBM, 15 zum Ortsnamen Gaggaduwa.

<sup>123</sup> Vgl. dazu Alp, HBM, 13, der die fraglichen Briefe auflistet.

könnte aus HKM 10 Vs. 17 ff. bzw. Rs. 33 ff. hervorgehen, wenn letztere Passage so zu verstehen ist, daß Zikkatta im Lande Išhupitta liegt. Kaššu, der soeben dorthin vorgerückt war, kann auf den gegen Zikkatta gerichteten Angriff der Kaškäer reagieren und diese wieder vertreiben<sup>124</sup>. In diesem Zusammenhang wird auch der mittelhethitische Orakeltext KBo. 16, 97<sup>125</sup> relevant, der in Orakelanfragen im Kontext von kriegerischen Unternehmungen gleich zweimal Išhupitta bzw. das Land gleichen Namens erwähnt<sup>126</sup>. Im selben Text ist auch die Stadt Lišipra Thema einer Orakelanfrage. Dabei dürfte es sich um dieselbe Stadt handeln, die auch im gerade angesprochenen Brief aus Mašat HKM 14 Vs. 7 ff. im Zusammenhang mit ihrer Wiederbesiedelung erwähnt wird. Die Tatsache, daß Lišipra bisher in keinem anderen Text belegt zu sein scheint, beide hier erwähnten Passagen sich aber problemlos inhaltlich verknüpfen lassen, spricht sehr dafür, daß auch in beiden Texten tatsächlich zeitgleiche Ereignisse thematisiert sind. Das heißt, was in KBo. 16, 97 noch Thema einer Orakelanfrage wohl in bezug auf geplante Unternehmungen gegen die von Kaškäern besetzte bzw. zerstörte Stadt ist, erscheint uns in der Aktualität der Mašat-Korrespondenz bereits als Maßnahme, die dem Wiederaufbau der „befreiten“ Stadt dient.

### 5.3. *Himuwa, Taggašta und Kamamma*

Im Brief HKM 13 Vs. 4 wird eine angebliche „Kapitulation“ des Maruwa, des Mannes von Himuwa, erwähnt. Gerade diese Stadt ist ebenfalls in dem mehrfach angesprochenen Gebet Arnuwandas I.

<sup>124</sup> Vergleichbar ist der Bericht Muršilis II. in dessen Annalen (KBo. 3, 4 i 41 ff.), wo er von dem Zug gegen das Land Išhupitta berichtet, dann aber als konkretes Ziel des Feldzuges einen anderen ON nennt.

<sup>125</sup> Zu einer Bearbeitung des Textes vgl. jetzt M. Schuol, AoF 21 (1994) 102 ff.; zur Datierung ebd., 94 ff. Die bisherigen Stellungnahmen zur Datierung dieses Textes hat de Martino, SMEA 29 (1992) 33 n. 4 zusammengestellt. Der Text ist, trotz der gegenteiligen Auffassung von Kammenhuber, THeth. 7, 174, eindeutig in mittelheth. Zeit niedergeschrieben; dabei läßt sich die Entstehungszeit durch die Erwähnung der Gottheit der Nacht von Šamuha – d. h. die von Tuthalija I. durchgeführte Umsiedlung muß bereits stattgefunden haben – einerseits, durch die Nennung des Tulpi-Teššub, eines Bruders Arnuwandas I., andererseits näher eingrenzen. Daß der im selben Text Vs. 3 genannte Muwatalli der Usurpator Muwatalli I. sei, setzt voraus, daß die Anfrage sich nicht mehr auf tatsächlich zu erwartende Ereignisse bezieht, da dieser nicht mehr am Leben gewesen sein kann. Daß gewissermaßen theoretische Orakelanfragen auch lange nach bestimmten historischen Ereignissen gestellt wurden, belegt die aus dem 13. Jh. stammende Anfrage bezüglich des Treueverhaltens des Hukkana in KUB 18, 2 iii 10f.

<sup>126</sup> Vgl. auch Schuol, AoF 21, 97.

KUB 17, 21+ Vs. ii 21 als ein von den Kaškäern geplündelter Ort genannt. Wenn nun hier die Unterwerfung eines Kaškäer-Clanchefs berichtet wird, so kann man voraussetzen, daß die Herkunftsangabe sich auf dessen eigentliches Machtgebiet bezieht, das also sicher nicht unter hethitischer Kontrolle stand. Dasselbe gilt für die in KUB 17, 21+ Vs. ii 22 nach Ḫimuwa und Kamamma genannte Stadt Taggašta, die nach der Mašat-Korrespondenz ebenfalls außerhalb der hethitischen Einflußzone lag<sup>127</sup>. Entsprechendes gilt für Kamamma, worauf schon oben in *Abschnitt 2.3* eingegangen wurde. Die LS 17, die den Namen der Funktionäre nach zu urteilen aus der Zeit von Ḫantili II. stammen dürfte, wurde dort ausgestellt. In dem Fragment 1691/u, das zu dem Gebet Arnuwandas I. CTH 375 gehört<sup>128</sup>, werden zur Vereidigung direkt hintereinander Taggašta (Rs. III 5') und Kamamma (III 7') genannt, wobei im letzteren Falle der Eidleistende den Namen Šunaili trägt.

Ergänzend sei erwähnt, daß auch Kamamma in dem mehrfach herangezogenen Orakeltext KBo. 16, 97 Vs. 5 f. erwähnt wird, und zwar – wenn die Formulierung <sup>URU</sup>*Ka-ma-am-ma-kán ú-e-tum-ma-an-zi para-a hu-u-da-a-ak na-i-ua-ni* „wir werden sofort aussenden, um Kamamma zu befestigen“<sup>129</sup> so zu verstehen ist – in Verbindung mit dem Wiederaufbau oder vielleicht eher der Befestigung der Stadt.

<sup>127</sup> Vgl. dazu bereits Alp, HBM, 40.

<sup>128</sup> Zur Einordnung vgl. Neu, Fs. Bittel, 394 c. n. 10.

<sup>129</sup> Vgl. zur Übersetzung und Konstruktion auch CHD L–N, 358 f. (mit Datierung „MH?/MS?“) und zum Text Schuol, AoF 21, 102 sowie zur Stadt selbst ebd., 97 c. n. 144.